



# Good Practice im Tierheim

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil.....	1
1.1	Bewilligung für Tierheime .....	1
1.2	Betriebsorganisation und Management .....	2
1.3	Bauliche Anforderungen .....	4
1.4	Hygienekonzept.....	5
1.4.1	Absonderung .....	5
1.4.2	Reinigung und Desinfektion.....	5
1.5	Medizinische Betreuung .....	6
1.5.1	Umgang mit Medikamenten.....	6
1.5.2	Impfungen.....	6
1.6	Handel mit Heimtieren .....	7
1.7	Hundesitter/ Tierbetreuungsdienste für Heimtiere .....	9
2	Hunde.....	10
2.1	Haltungssystem .....	10
2.1.1	Anforderungen an Räume, Gehege, Ausläufe.....	10
2.1.2	Auslaufmanagement.....	12
2.2	Pflege/Krankheitsprophylaxe Hunde .....	12
2.3	Fütterung Hunde.....	13
2.3.1	Futtermittel.....	13
2.3.2	Fütterung .....	13
2.3.3	Futterlager/Logistik .....	14
2.4	Enrichment.....	15
2.4.1	Spaziergänge.....	15
2.4.2	Spielen.....	16
2.4.3	Erziehungsübungen.....	16
2.4.4	Kontakte mit Menschen .....	16
2.5	Vergesellschaftung .....	16
2.6	Trächtige Hündinnen, Geburt und Welpenaufzucht.....	17
2.6.1	Geburt.....	17
2.6.2	Welpenaufzucht .....	18

2.7	Transport .....	19
2.8	Administration .....	19
3	Katzen .....	20
3.1	Haltungssystem .....	20
3.1.1	Gruppenhaltung .....	20
3.1.2	Einzelhaltung .....	20
3.1.3	Aussengehege .....	21
3.2	Pflege/Krankheitsprophylaxe .....	21
3.3	Fütterung .....	21
3.4	Enrichment .....	22
3.5	Vergesellschaftung .....	22
3.6	Klima .....	23
3.7	Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht .....	23
4	Kleinsäuger .....	24
4.1	Kaninchen .....	24
4.1.1	Haltungssystem .....	24
4.1.2	Pflege/Krankheitsprophylaxe .....	24
4.1.3	Fütterung .....	24
4.1.4	Enrichment .....	25
4.2	Meerschweinchen .....	25
4.2.1	Haltungssystem .....	25
4.2.2	Pflege/Krankheitsprophylaxe .....	25
4.2.3	Fütterung .....	25
4.2.4	Enrichment .....	26
4.3	Hamster .....	26
4.3.1	Haltungssystem .....	26
4.3.2	Pflege/Krankheitsprophylaxe .....	26
4.3.3	Fütterung .....	27
4.3.4	Enrichment .....	27
4.4	Vögel (Kanarienvögel, Sittiche, Zebrafinken) .....	27
4.4.1	Haltungssystem .....	27
4.4.2	Pflege/Krankheitsprophylaxe .....	28
4.4.3	Fütterung .....	28
4.4.4	Enrichment .....	28

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Bewilligungen für Tierheime

### 1.1.1 Bewilligungspflicht / Gesuchformular

**Tierheime mit mehr als fünf Pflegeplätzen sind bewilligungspflichtig.** Gezählt wird die durchschnittliche Anzahl Tiere pro Tag (24 Stunden), unabhängig davon, ob diese gleichzeitig oder nacheinander bzw. ob an unterschiedlichen Wochentagen auch mal weniger Tiere betreut werden. Es zählen nicht nur Tiere in Pension dazu, sondern auch solche, die nur tagsüber vom Tierheim betreut werden. Tiere von Mitarbeitenden werden vom kantonalen Veterinärdienst für die Berechnung der Anzahl Tiere meist mitgerechnet, wenn sie in den gleichen Strukturen gehalten werden wie die fremden Tiere.

**Bewilligungsgesuche** sind auf dem entsprechenden Formular an die Tierschutzfachstelle der kantonalen Veterinärdienste zu richten. Dort können auch die Formulare bezogen oder von deren Webseite heruntergeladen werden. Ihre Adressen sind auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Das BLV > Über uns > Veterinärdienst Schweiz zu finden.

### 1.1.2 Bewilligungsvoraussetzungen: Gehege / Ausbildungsanforderungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die insbesondere den Umfang der Tätigkeit, die Pflege und Überwachung der Tiere, das Führen einer Tierbestandeskontrolle, die personellen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie die Dokumentation der Tätigkeit betreffen.

**Räume, Gehege und Einrichtungen** müssen den Mindestabmessungen gemäss Art und Zahl der Tiere sowie dem Verwendungszweck entsprechen. Weitere Anforderungen nach Artikel 101b Absatz 3 Tierschutzverordnung können verfügt werden. Die Tierschutzverordnung ist auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Das BLV > Tiere > Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen > Gesetzgebung zu finden.

**Dokumentation:** Die Tierbetreuung muss zweckmässig organisiert sein und in geeigneter Weise dokumentiert werden. Hierzu gehören Tierbestandeskontrolle, Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sowie Betreuungstätigkeit des Personals in Bezug zum Tierbestand.

Die Bewilligung wird auf maximal zehn Jahre ausgestellt. Ein Erneuerungsgesuch ist frühzeitig einzureichen. Allfällige Änderungen im Bezug zum Inhalt der Bewilligung müssen vorgängig gemeldet, und der Entscheid muss abgewartet werden.

**Ausbildungsanforderungen an das Betreuungspersonal:** Die vom BLV anerkannten FBA- und SKN-Angebote sind unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Das BLV > Tiere > Tierschutz > Aus- und Weiterbildung aufgeschaltet.

**Tierpflegeberuf:** Die Betreuung der Tiere in Tierheimen erfolgt unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ, einem Fähigkeitsausweis nach der Verordnung des EVD vom 22. August 1986 über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger oder einem Fähigkeitsausweis des BVET, der vor 1998 ausgestellt worden ist. Im kantonalen Vollzug wird üblicherweise verlangt, dass pro 25 Pflegeplätze eine Tierpflegerin oder ein Tierpfleger zu 100 % angestellt sein muss, bzw. mindestens ein Drittel des Personals muss über die geforderte Berufsausbildung verfügen.

**FBA für Tierheime mit bis zu neunzehn Pflegeplätzen:** wer eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) für die gewerbsmässige Betreuung von Tieren absolviert hat, kann die Verantwortung für die Betreuung von maximal 19 Tieren übernehmen, auch wenn diese durch andere Personen mitbetreut werden. Die FBA umfasst einen ausführlichen Kurs mit praktischen und theoretischen Inhalten sowie ein Praktikum. Zwei Drittel des Praktikums müssen in einem Tierheim absolviert werden. Die FBA wird durch eine erfolgreich absolvierte Prüfung abgeschlossen.

**Tierheim mit maximal 5 Pflegeplätzen:** Wer für die Betreuung der Tiere verantwortlich ist, muss mindestens die gleiche Ausbildung absolviert haben wie sie für die private Haltung der betreuten Tierart verlangt wird.

## 1.2 Betriebsorganisation und Management

Die Betriebsorganisation ist die «Summe aller Spielregeln», mit denen sich ein Unternehmen organisiert. Sie beschreibt den Aufbau und die Gliederung eines Betriebes. Unterschieden wird in der Folge zwischen der Aufbauorganisation (Festlegung der Hierarchien und Zuständigkeiten innerhalb eines Betriebes) und der Ablauforganisation, in welcher die Arbeitsprozesse festgelegt sind. In jedem Fall gilt: Je klarer und nachvollziehbarer die Strukturen gegliedert sind, desto effizienter können die einzelnen Bereiche ineinandergreifen, desto höher ist das Sicherstellen der optimalen Betreuung und Pflege der Tiere innerhalb des Betriebes und desto grösser ist auch das soziale Wohlbefinden der einzelnen Mitarbeiter.

### Aufbauorganisation

- Die Aufbauorganisation lässt sich anhand eines Organigramms visualisieren. Jede mitarbeitende Person im Unternehmen kann daraus ihre Position in der Hierarchie ableiten – ob als Führungskraft oder als Angestellte(r). Verantwortlichkeiten und die Zuständigkeiten sind klar ersichtlich, sowie die Stellvertretungen festgelegt.
- Verantwortungsbereiche: Es besteht die Möglichkeit, Verantwortungsbereiche nach Tierarten zu besetzen (so beispielsweise mit einer verantwortlichen Fachkraft im Hundebereich, einer weiteren mit Zuständigkeit für die Katzen, für die Kleintiere respektive Vögel).
- Team: In regelmässigen Abständen sollen Team-Sitzungen abgehalten werden. An diesen Sitzungen nehmen alle mitarbeitenden Personen teil. Das Protokoll der Sitzung wird von allen Mitarbeitenden gelesen und visiert.
- Ausbildungsstand des Personals: Um einen geregelten Ablauf im Betriebsalltag gewährleisten zu können, muss eine verantwortliche Fachkraft mit einer fundierten Ausbildung in Tierpflege (Tierpfleger/-in mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis) und mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Betrieb beschäftigt werden. («Mindestens ein Drittel des für die Betreuung der Tiere erforderlichen Stellenumfanges muss von Personen besetzt sein, die über eine Ausbildung als Tierpflegerin oder Tierpfleger nach Artikel 195 TSchV verfügen.».) Die personellen Anforderungen sind in der TSchV Art. 102 geregelt.
- Ausbildung Grundbildung: Es muss klar geregelt sein, welche Fachkraft für die Ausbildung der Lernenden zuständig ist. Damit wird sichergestellt, dass die einzelnen Leistungsziele des Bildungsplanes innerhalb der Ausbildungszeit erarbeitet werden. Auch für die Personen, welche eine Schnupperlehre oder ein Praktikum im Betrieb absolvieren, muss eine verantwortliche Person bestimmt sein, die sie betreut und begleitet. Dies ist besonders wichtig bei der Arbeit mit Tieren, die bei unsachgemässen Umgang zu Schaden kommen, entfliehen oder verletzt werden können. Es können auch Verletzungen bei den betreuenden Personen entstehen, wenn diese noch keine oder zu wenig Erfahrung im Umgang mit den Tieren besitzen.
- Weiterbildung: Gemäss Art. 190 TSchV müssen sich Tierpflegerinnen und Tierpfleger an mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren weiterbilden. Die Weiterbildung soll bestehendes Wissen festigen und neue Erkenntnisse für die Arbeit im Umgang mit Tieren beinhalten. Wichtig wäre die Weiterbildungspflicht auch für Personal mit einer fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung FBA Tierbetreuung oder für weiteres Hilfspersonal, um der Aktualität hinreichend Rechnung zu tragen.

### Ablauforganisation

- Prozesslandkarte: Die Ablauforganisation lässt sich durch eine Prozesslandkarte darstellen. So können Arbeitsabläufe mit ihrer zeitlichen Abfolge und ihren Wechselwirkungen strukturiert und den involvierten Mitarbeitern zugewiesen werden.

- Arbeitspläne: Ein Dienstplan, der zeigt, welche Mitarbeiter an welchen Tagen im Einsatz stehen, ist zwingend nötig. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen muss ebenfalls ausreichend Fachpersonal im Einsatz stehen. Lernende und Praktikanten dürfen grundsätzlich nicht alleine im Betrieb arbeiten (auch nicht an Sonn- und Feiertagen oder bei kurzfristigem Personalmangel infolge Krankheit o.ä.) und dürfen in keinem Fall Verantwortlichkeiten übernehmen müssen, die ihren Ausbildungsstand übersteigen. Eine Ferienplanung, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Ferienansprüchen resp. den Erholungszeiten Rechnung trägt, muss in aktueller Form vorliegen.
- Tagesprotokoll: Ein Tagesprotokoll, in welchem Besonderheiten im Tagesgeschehen festgehalten werden, ist ein wertvolles Hilfsmittel.
- Arbeitsbeschriebe: Die wichtigsten alltäglichen Arbeitsabläufe im Tierheim müssen schriftlich festgehalten und protokolliert werden. Diese einzelnen Arbeitsbeschriebe müssen jedem Mitarbeitenden zugänglich und idealerweise an den entsprechenden Arbeitsorten gut sichtbar aufgehängt sein in Form von Merkblättern, Ablaufskizzen, Tabellen oder Ähnlichem. Beispiele solcher Arbeitsbeschriebe sind:
  - Administrativer Ablauf beim Eintritt eines Tieres
  - Bedienung der Telefonanlage / EDV
  - Notfallszenarien bei einem Brand oder Wasserschaden
  - Vorgehen bei einem Personenunfall
  - Gesundheitskontrolle (schriftlich protokolliert) der Tiere bei Eintritt und vor ihrem Austritt
  - tägliche adspektorische Beurteilung des Gesundheitszustandes
  - Verabreichen von Medikamenten
  - Vorgehen bei einem tiermedizinischen Notfall
  - Durchführen von speziellen Pflegemassnahmen
  - Vorbereitung/Zubereitung des Futters und Ablauf der Fütterung
  - Auslaufmanagement Hunde
  - Vorgehen beim Zusammenführen von Tieren
  - Vorgehen bei einer Rauferei unter Hunden
  - Vorgehen, falls ein Tier entweichen sollte
  - Vorgehen beim Tod eines Tieres
  - Ablauf und Inhalt der Kontaktnahme mit dem Tierbesitzer, wenn sein Tier erkrankt oder stirbt
  - Instandhaltung und Reinigung der Tierunterkünfte
  - Reinigung der sonstigen Räumlichkeiten
  - Desinfektion der Tierbehausungen

#### Tierbestandeskontrolle

- Findel- und Verzichtstiere: Es ist eine Tierbestandeskontrolle mit folgenden Angaben zu führen: Datum des Erwerbes oder der Geburt, Tierart, Anzahl Tiere, Herkunft (Name und genaue Adresse), Kennzeichnung, Datum der Abgabe oder des Todes, Todesursache (falls bekannt) oder Abnehmer (Name und genaue Adresse). Bei jeglicher Aushändigung eines Tieres (für Spaziergang, Probetage, Weitervermittlung) ist die Identität des potentiellen neuen Besitzers festzuhalten (Kopie des Identitätsausweises). Der potentielle neue Besitzer ist mit einem Informationsblatt darüber zu instruieren, an wen er sich wenden kann, falls das Tier in den Probetagen erkrankt oder verunfallt (Tierheim selber, Tierarzt, Notfalltierarzt). Der potentielle neue Besitzer ist über allfällige bestehende Krankheiten des Tieres zu informieren. Bei der Weitervermittlung eines Tieres ist ebenfalls die Identität des neuen Besitzers festzuhalten. Im Vertrag sind beste-

hende Erkrankungen des Tieres aufzuführen und die Rücknahmebedingungen zu deklarieren. Falls ein Tier in den ersten Tagen nach der Weitervermittlung erkrankt, ist festzuhalten, an wen sich der neue Besitzer wenden muss (Tierheim selber, Tierarzt, Notfalltierarzt) und wer die angefallenen Kosten zu übernehmen hat.

- Pensionstiere: Für Pensionstiere sind folgende Dokumentationen zu führen: Zeitspanne der Betreuung des Tieres, Angaben zum Tier (Geburtsdatum, Tierart, Identifikation) und Angaben zum Halter (Name, genaue Adresse, aktuelle Telefonnummer) und eine vom Halter angegebene Person, die in einem Notfall nebst dem Halter kontaktiert werden und Entscheidungen treffen darf (Name, genaue Adresse, aktuelle Telefonnummer).
- Besondere Ansprüche: Für jedes Tier sind folgende spezifische Informationen schriftlich zu vermerken (mittels Boxenkarte, Farbsystem, Futterplan, Medikamentenliste usw.):
  - Haltung (sozial verträglich, Einzelhaltung usw.)
  - Fütterung (spezielle Diäten, Allergien usw.)
  - Pflege (Medikamente, Anweisungen des Tierarztes usw.)
  - Auslauf/Bewegung (auf Auslauflächen (Spielwiesen) oder Spaziergängen)
  - Beschäftigung (Gehorsamsübungen, Suchspiele usw.)
  - Gesundheitszustand bei Eintritt und am Vortag des Austrittes (bei einem Aufenthalt von 3 Tagen und mehr)

### **1.3 Bauliche Anforderungen**

- Grundanforderung: Die elektrischen Installationen müssen sicher und für Tiere unerreichbar sein. Tageslicht/Beleuchtung, Lüftung und Heizung müssen gewährleistet sein. Die Installationen müssen gemäss den gesetzlichen Vorgaben angebracht sein.
- Sozialräume (Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe): Diese richten sich nach den betrieblichen Verhältnissen.
- Sicherheitsbestimmungen: Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind einzuhalten.
- Evakuationskonzept: Beschriftungen für Notausgänge und Feuerlöscher müssen vorhanden sein. Die Funktionstüchtigkeit der Feuerlöscher muss in regelmässigen Abständen durch eine Fachinstanz gewartet und kontrolliert werden.
- Böden/Wände: Die verwendeten Materialien müssen gut zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Gehege: Alle Gehege im Innen- wie auch im Aussenbereich müssen ein- und ausbruchsicher sein.
- Schleusen: Der Weg ins Freie muss immer zweifach gesichert sein (Türen, Gitter, Schleusen).
- Absonderung (nicht zu verwechseln mit Quarantäne): Für kranke und verletzte, sowie für Tiere mit unbekanntem Gesundheitszustand ist es wichtig, abgetrennte Räume zur Verfügung zu haben.
- Tierbad/-dusche: Für die Reinigung der Tiere ist ein separates Tierbad/ eine separate Tierdusche nötig.
- Futterlager: Futter muss trocken, kühl und dunkel gelagert werden.
- Schädlingsbekämpfung: Zum Schutz von Tierheimtieren, Futtermitteln und der Infrastruktur ist eine effiziente Schädlingsbekämpfung zu berücksichtigen.
- Gefahrgutlager: Alle giftigen Stoffe sind getrennt und unter Verschluss zu halten. Zutritt wird nur den Vorgesetzten und geschultem Personal gewährt.

- Reinigungsmittel/Desinfektionsmittel: Alle Mittel müssen in dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt und korrekt beschriftet sein.
- Behandlungszimmer: Ein separater Raum für die Gesundheitskontrolle ist wünschenswert. In diesem Zimmer sollte ein stabiler Tisch mit rutschfester, einfach zu reinigender und desinfizierbarer Oberfläche mit Anbindevorrichtung zum Fixieren von Tieren für Behandlungen vorhanden sein.
- Tierwaage: Tierartenspezifische Waagen sind unabdingbar.
- Medikamentenschrank: Ein abschliessbarer Schrank zum Aufbewahren von Medikamenten ist sinnvoll.
- Überwachung: Die Überwachung der Ausläufe mittels Kameras kann hilfreich sein.
- Fahrzeug: Ein Betriebsfahrzeug sollte jederzeit verfügbar sein (Notfälle, Tierarzt, Einkäufe).
- Entsorgung: Die Abfalltrennung ist nach Möglichkeit umzusetzen.

## 1.4 Hygienekonzept

### 1.4.1 Absonderung

Der Bau einer korrekt funktionierenden Quarantäne ist sehr kostenaufwendig, weshalb sich die meisten Betriebe mit Absonderungsräumen behelfen müssen. Um die Gesundheit der Tierheimtiere gewährleisten zu können, sind einige Schutzmassnahmen unbedingt zu beachten.

- Absonderungsraum: Es muss mindestens ein Absonderungsraum zur Verfügung stehen. Boden- und Wandbelag muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, und der Raum muss über einen Wasseranschluss (warm und kalt), sowie eine Heizung verfügen. Bei Lüftungsanlagen muss darauf geachtet werden, dass der Abluftkanal in genügender Distanz zur Zuluft der anderen Tierräume steht. Vorhanden sein müssen Desinfektionsmittelpender sowie eine Desinfektionsstelle für die Schuhe. Der Raum/Bereich muss klar gekennzeichnet sein. Zudem müssen sämtliche Reinigungsmaterialien und Utensilien dem Bereich klar zugeordnet (deklariert) sein und dürfen wegen den Übertragungswegen nicht für andere Räume verwendet werden.
- Personal: Es benötigt unbedingt gut instruiertes Personal, das sich ausschliesslich um die Tiere in der Absonderung kümmern.
- Persönliche Schutzausrüstung PSA: Eine geeignete Ausrüstung mit Handschuhen, Mundschutz, Schutzanzug, Schutzbrillen, Kopfbedeckung etc. muss vorhanden sein und darf nur in diesem Raum verwendet werden.

### 1.4.2 Reinigung und Desinfektion

- Konzept: Ein Reinigungs- und Desinfektionskonzept für das Personal stellt die Abläufe sicher.
- Persönliche Hygiene der Mitarbeiter: Regelmässiges gründliches Händewaschen und desinfizieren, saubere Fingernägel, kein Schmuck an Fingern und Armen, lange Haare zusammengebunden – dies sind die Grundanforderungen an jede/n Mitarbeiter/in.
- Arbeitskleidung: Das Personal hat funktionelle Arbeitskleidung zu tragen, die ausschliesslich im Betrieb während der Arbeit getragen und getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt wird.
- Tägliche Reinigung: Alle Tierunterkünfte (Boxen, Zwinger, Gehege etc.) sind mit einem effizienten Reinigungsmittel und geeignetem Arbeitsmaterial zu reinigen. Je nach Verschmutzungsgrad und -art der Unterkunft ist eine Desinfektion angezeigt.
- Näpfe: Futter- und Wassernäpfe sind täglich zu reinigen.
- Einrichtungsgegenstände: Zubehör muss bezüglich Sauberkeit kontrolliert und entsprechend gereinigt werden.

- Wasserabläufe: Diese sind regelmässig zu reinigen. Diese Arbeiten sollten Teil des gesamten Reinigungskonzepts sein.
- Lüftungsanlagen: Auch die Lüftungsanlagen sind regelmässig zu warten, denn sie können Krankheitserreger weiter transportieren.
- Desinfektion: Es soll Desinfektionsmittel verwendet werden, welches vom BAG (Bundesamt für Gesundheit) zugelassen ist. ([www.gate.bag.admin.ch/rpc/ui/home](http://www.gate.bag.admin.ch/rpc/ui/home)).
- Desinfektionsmittel muss nach Herstellerhinweisen verwendet werden.

## 1.5 Medizinische Betreuung

Grundsätzlich ist bei Krankheit oder Verletzung aller Heimtiere ein Tierarzt beizuziehen.

Der Tierarzt liefert die benötigten Medikamente, sofern diese bei Pensionstieren nicht von den Besitzern mitgegeben werden. Die Tierpflegenden verabreichen die Medikamente gemäss ärztlicher Verordnung.

### 1.5.1 Umgang mit Medikamenten

- Aufbewahrung: Medikamente sind an einem für unbefugte Personen nicht zugänglichen Ort aufzubewahren. Dabei ist die Lagertemperatur zu berücksichtigen.
- Haltbarkeit: Medikamente dürfen nur bis zum Ablaufdatum verwendet werden.
- Kennzeichnung: Jedes Medikament ist mit folgenden Informationen zu kennzeichnen:
  - Name des Tieres
  - Tierart
  - Name des Medikamentes (mit Konzentrationsangabe)
  - Dosierung (Anzahl Gaben pro Tag – ggf. Tageszeit – Dosierung)
  - Evtl. Behandlungsdauer
  - Datum der Verordnung sowie Name des verordnenden Tierarztes
- Verabreichung: Um eine fehlerfreie Abgabe und Dosierung zu gewährleisten, werden die Tagesmedikamente in der Futterküche oder einem dem Tier klar zugewiesenen Fach aufbewahrt. Dabei ist sicher zu stellen, dass diese Bereiche ausschliesslich berechtigten Personen zugänglich sind.
- Protokollierung: Für jede Medikamentenvergabe muss über die ganze Behandlungsdauer ein Protokoll geführt werden. Jede Gabe muss mit Datum, Uhrzeit und Visum protokolliert werden.

### 1.5.2 Impfungen

Den Impfungen sollten im Tierheim besondere Beachtung geschenkt werden.

- Impfausweis: Der Impfausweis ist bei jeder Aufnahme eines Tieres im Heim zu kontrollieren. Dabei ist darauf zu achten, dass die Tiere gemäss den Impfeempfehlungen der SVK (Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin) korrekt grundimmunisiert und anschliessend lückenlos nachgeimpft wurden.  
([www.svk-asmpa.ch/images/pdf/tierarzt/Impfeempfehlungen\\_SVK\\_ASMPA.pdf](http://www.svk-asmpa.ch/images/pdf/tierarzt/Impfeempfehlungen_SVK_ASMPA.pdf))
- Findeltiere: Gefundene Tiere mit unbekanntem Gesundheitszustand sind abgesondert von den anderen Tieren zu halten.
- Pensionstiere: Nicht korrekt geimpfte Pensionstiere beziehungsweise mit unbekanntem Impfstatus (fehlendes Impfdokument), sollten abgesondert gehalten werden. Dies sollte auf dem Vertrag festgehalten werden.



## 1.6 Handel mit Heimtieren

### 1.6.1 Bewilligungspflicht / Gesuchformular

**Der gewerbsmässige Handel mit Tieren** ist bewilligungspflichtig. Der Verkauf eines einzelnen Tieres ist keine gewerbsmässige Tätigkeit. Geschieht der Handel mit Tieren hingegen in der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken, handelt es sich um gewerbsmässigen Handel mit Tieren; dabei muss die Gegenleistung nicht in Geld erfolgen.

Zoofachhandlungen, Tierrettungsorganisationen, die Tiere gegen eine Schutzgebühr oder eine Gebühr zum Decken der Unkosten abgeben, aber auch Tierbörsen, Kleintiermärkte oder Kleintierausstellungen, an denen Tiere zum Kauf oder Tausch angeboten werden, fallen unter die gesetzlichen Bestimmungen zum gewerbsmässigen Handel. Dagegen benötigen Tierheime, deren Bewilligung das Platzieren von Findel- und Verzichttieren gegen eine Gebühr explizit einschliesst, keine Handelsbewilligung. Der Verkauf selbstgezüchteter Tiere ist kein Handel. Es gelten die Bestimmungen für das Züchten von Tieren ab einem bestimmten Umfang.

**Bewilligungsgesuche** sind auf dem entsprechenden Formular an die Tierschutzfachstelle der kantonalen Veterinärdienste zu richten. Dort können auch die Formulare bezogen oder von deren Webseite heruntergeladen werden. Ihre Adressen sind auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Das BLV > Über uns > Veterinär-dienst Schweiz zu finden.

### 1.6.2 Bewilligungsvoraussetzungen: Gehege / Ausbildungsanforderungen

**Räume, Gehege und Einrichtungen:** Die Bewilligung darf erteilt werden, wenn die Räume und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen. Gehege müssen die Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-2 der Tierschutzverordnung erfüllen ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Das BLV > Tiere > Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen > Gesetzgebung). Abweichungen sind im Rahmen der Bewilligung möglich. Sie sind insbesondere zulässig, wenn es darum geht, das Einhalten tierseuchenpolizeilicher Vorschriften sicherzustellen, wie bei der Quarantäne.

Eine **Tierbestandeskontrolle** muss geführt werden für Hauskaninchen, Haushunde und Hauskatzen sowie für alle Wildtierarten, für deren private Haltung eine Bewilligung nach Art. 89 und 92 Absatz 1 Tierschutzverordnung erforderlich ist.

Die Bewilligung wird auf die für den Handel mit Tieren verantwortliche Person ausgestellt und auf höchstens **zehn Jahre befristet**. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat.

**Ausbildungsanforderungen an das Betreuungspersonal:** Die vom BLV anerkannten FBA- und SKN-Angebote sind unter [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Das BLV > Tiere > Tierschutz > Aus- und Weiterbildung aufgeschaltet.

**Tierpflegeberuf:** Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss Tierpflegerin oder Tierpfleger EFZ sein. Ebenfalls akzeptiert werden der Fähigkeitsausweis nach der Verordnung des EVD vom 22. August 1986 über den Erwerb des Fähigkeitsausweises für Tierpfleger sowie der Fähigkeitsausweis des BVET, der vor 1998 ausgestellt worden ist.

**FBA Zoofachhandel:** Im Zoofachhandel kann die Verantwortung für die Betreuung der Tiere einer Detailhandelsfachfrau oder einem Detailhandelsfachmann EFZ mit Fachrichtung Zoofachhandel übertragen werden, sofern diese Person ergänzend eine vom BLV anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung FBA Zoofachhandel absolviert hat.

**Andere Ausbildung für Pflegestellen von Tierrettungsorganisationen:** im Einzelfall kann die kantonale Tierschutzfachstelle auch andere Ausbildungen anerkennen, die das notwendige Wissen für die Betreuung der entsprechenden Tierarten vermitteln.

**Sachkundenachweis für bewilligungspflichtige Veranstaltungen mit Tieren:** die für die Tierbetreuung verantwortliche Person muss über einen Sachkundenachweis zum schonenden Umgang mit den betreffenden Tierarten verfügen. Dieser kann in Form eines vom BLV anerkanntenurses oder eines Praktikums während mindestens drei Veranstaltungen erlangt werden. Vom Sachkundenachweis befreit sind Personen, die über eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung mit der betreffenden Tierart verfügen.

### 1.6.3 weitere Bestimmungen zur Abgabe und zum Verkauf von Tieren

**Parkplatzverkauf verboten:** nach Tierseuchengesetz ist der Hausierhandel für sämtliche Tierarten verboten. Damit kann die Polizei insbesondere gegen den Verkauf von Hundewelpen auf Parkplätzen vorgehen. Wenn die Tiere illegal über die Grenze gebracht und ohne die erforderliche Impfung verkauft werden, stellt dies ein vermehrtes Risiko dar, dass die Tollwut eingeschleppt wird.

**Verkauf bewilligungspflichtiger Tiere:** Solche Tiere dürfen nur an eine andere Person abgegeben werden, wenn diese eine entsprechende Bewilligung vorweisen kann, zum Beispiel für das private Halten bestimmter Wildtiere. Zu beachten sind zudem die kantonalen Regelungen über die Haltebewilligungspflicht bestimmter Hundekategorien (Gewichtskategorie, Rassen oder Hundetypen, denen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial nachgesagt wird).

**Informationspflicht:** Wer Heimtiere gewerbsmässig verkauft, hat die Käuferschaft schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betreffenden Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zu informieren.

**Transparenz beim öffentlichen Anbieten von Hunden:** wer Hunde öffentlich anbietet, z. B. auf Internetplattformen, Webseiten von Tierheimen und Zuchtstätten oder in Zeitschrifteninseraten, muss seinen vollständigen Namen mit Adresse sowie das Herkunfts- und das Zuchtland des Hundes angeben.

**Mindestalter der erwerbenden Person:** Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

### 1.6.4 Tiertransport: Grundsätze / Bewilligungspflicht / Ausbildungspflicht

**Grundsätze:** Tiere müssen **schonend transportiert** werden. Sie dürfen nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Während dem Transport müssen sie soweit nötig, betreut werden können. Die Frischluftzufuhr muss für alle Tiere gewährleistet sein. Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit **Einrichtungen zum Tränken und Füttern** ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen. Im Transportmittel oder Transportbehälter müssen sie **genügend Raum** haben, um eine normale Körperhaltung einnehmen zu können. Soweit nötig, müssen sie getrennt in verschiedenen Abteilen oder Behältern transportiert werden. Im Fahrzeug müssen Tiere so untergebracht sein, dass sie den Fahrer oder die Fahrerin **nicht gefährden** können.

**Bewilligungspflicht für internationale Tiertransporte:** Tierrettungsorganisationen und andere Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig ins Ausland transportieren oder von dort holen, benötigen eine kantonale Bewilligung. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Anforderungen an die technische Ausrüstung der **Transportfahrzeuge und die Ausbildung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt sind. Die Bewilligung wird auf maximal fünf Jahre befristet.

**Ausbildungspflicht für gewerbsmässige Tiertransporte:** Fahrerinnen und Fahrer, welche Tiere grenzüberschreitend transportieren, müssen eine vom BLV anerkannte Ausbildung für den gewerbsmässigen Tiertransport nachweisen können. Im Inland gilt die Ausbildungspflicht nur, wenn Tiere im Auftrag von Dritten gewerbsmässig transportiert werden.

## 1.7 Hundesitter / Tierbetreuungsdienste für Heimtiere

Hundesitter und Tierbetreuungsdienste für Heimtiere betreuen tagsüber fremde Tiere am Wohnort der Tierhaltenden oder auch in den Räumlichkeiten des Betreuungsdienstes. Bei Hunden ist darüber hinaus das Abholen für Spaziergänge üblich.

### 1.7.1 Bewilligungspflicht / Gesuchformular für die gewerbsmässige Tierbetreuung

**Bewilligungspflicht:** Gewerbsmässig Tierbetreuungsdienste für mehr als fünf Tiere sind bewilligungspflichtig. Hinweise auf Gewerbsmässigkeit sind gewinnorientierte und regelmässige Betreuung fremder Tiere sowie Werbung (Internet, Autobeschriftung, Flyer) für diese Tätigkeit. Die Anzahl der betreuten Tiere wird anhand der durchschnittlichen Anzahl Tiere pro Tag ermittelt, und zwar unabhängig davon, ob diese gleichzeitig oder nacheinander bzw. ob an unterschiedlichen Wochentagen auch mal weniger Tiere betreut werden. Eigene Tiere werden vom kantonalen Veterinärdienst für die Berechnung der Anzahl Tiere meist mitgerechnet, wenn sie in den gleichen Strukturen gehalten werden wie die fremden Tiere.

**Bewilligungsgesuche** sind auf dem entsprechenden Formular an die Tierschutzfachstelle der kantonalen Veterinärdienste zu richten. Dort können auch die Formulare bezogen oder von deren Webseite heruntergeladen werden. Ihre Adressen sind auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Das BLV > Über uns > Veterinärdienst Schweiz zu finden.

### 1.7.2 Bewilligungsvoraussetzungen: Gehege / Ausbildungsanforderungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die insbesondere den Umfang der Tierbetreuung, die Überwachung der Tiere, die personellen Anforderungen und Verantwortlichkeiten sowie die Dokumentation der Tätigkeit betreffen. Die Bewilligung wird auf maximal zehn Jahre ausgestellt.

**Unterbringung / Dokumentation:** Räume, Gehege und Einrichtungen müssen den Mindestabmessungen gemäss der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck der Tätigkeit entsprechen. Die Tierbetreuung muss zweckmässig organisiert sein und in geeigneter Weise dokumentiert werden. Die Bestimmungen zum Tiertransport müssen eingehalten werden.

**Ausbildungsanforderungen:** Die Ausbildungsanforderungen an die verantwortliche Person sind identisch mit denen zur Tierbetreuung in Tierheimen.

**Tierbetreuungsdienst für maximal 5 Tiere:** Wer für die Betreuung der Tiere verantwortlich ist, muss mindestens die gleiche Ausbildung absolviert haben wie sie für die private Haltung der betreuten Tierart verlangt wird. Für die Betreuung von bis zu fünf Hunden ist nach eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung keine Ausbildung vorgeschrieben. In einigen Kantonen sind jedoch weitere Vorgaben aus der Hundegesetzgebung zu beachten. Informationen dazu sind beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst erhältlich.

**FBA Tierbetreuungsdienst für höchstens 19 Tiere:** nur wer über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) für die Tierbetreuung verfügt, kann die Verantwortung für die gewerbsmässige Betreuung von höchstens neunzehn Tieren übernehmen.

**Tierpflegeberuf für die gewerbsmässige Betreuung von mehr als 19 Tieren:** die Verantwortung für den Betrieb muss in jedem Fall eine Tierpflegerin oder ein Tierpfleger tragen.

### 1.7.3 Tiertransport: geeignetes Fahrzeug / instruierte Fahrerinnen oder Fahrer

Das für den Tiertransport benutzte Fahrzeug muss gemäss den relevanten gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet sein. Während des Tiertransports müssen die Tiere genügend Raum haben, um im Transportmittel oder Transportbehälter eine normale Körperhaltung einnehmen zu können. Die Frischluftzufuhr muss für alle Tiere gewährleistet sein. Soweit nötig, müssen sie getrennt in verschiede-

nen Behältern transportiert werden. Im Fahrzeug müssen die Tiere so untergebracht sein, dass sie den Fahrer oder die Fahrerin nicht gefährden können.

Die Fahrerinnen und Fahrer müssen ausreichend über den schonenden Transport der betreffenden Tierart instruiert sein. Eine spezifische Ausbildung ist nicht vorgeschrieben, wenn die Tiertransporte innerhalb der Schweiz von betriebseigenem Personal durchgeführt werden (z.B. Abholdienst und Fahrt zum Spaziergang durch Hundesitter).

#### **1.7.4 Haftung der Hundesitter bei Vorfällen mit Hunden**

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet. Gemäss einem Bundesgerichtsurteil können auch Hundesitter bei einem Verstoß gegen Artikel 77 Tierschutzverordnung verurteilt werden, da diese Pflichten auch für die aktuelle Betreuungsperson eines Tieres gelten.

## **2 Hunde**

Mit dem Begriff Tierheim sind immer auch Hundehorte und Tierpensionen gemeint. Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur der Begriff Tierheim verwendet.

### **2.1 Haltungssystem**

Im Tierheim wird der Hund mit verschiedenen neuen Situationen konfrontiert (Geräusche, Gerüche, Artgenossen, Personen), was seinen Aufenthalt für ihn zu einer Herausforderung macht. Deshalb kommen einer optimal gestalteten Infrastruktur sowie fachkompetentem Personal besondere Wichtigkeit zu.

#### **2.1.1 Anforderungen an Räume, Gehege, Ausläufe**

Boxen und Zwinger müssen den Mindestanforderungen der TSchV entsprechen (Grösse, geeignetes Liegematerial, erhöhte Liegefläche und Rückzugsmöglichkeit jeweils pro Hund).

Hundeboxen und Gehege (nach TSchV, Anh. 1, Tabelle 10):

- Schieber, um die Hunde in den Auslauf (oder in andere Räume) zu lassen, müssen sicher betrieben werden können.

Sichtschutz:

- Im Hundehaus zwischen den einzelnen Haltungseinheiten und gegen den Gang hin, sowie um nebeneinanderliegende Ausläufe muss geeigneter Sichtschutz angebracht sein.

Raumklima:

- Feuchtigkeit und Temperatur im Hundehaus müssen regelmässig überprüft und nötigenfalls Massnahmen ergriffen werden.
- Türen, Fenster und Auslaufschieber müssen ausreichend abgedichtet sein, um Durchzug zu verhindern.
- Umluft-Systeme bergen die Gefahr, dass allfällige Krankheitserreger rasch und unkontrollierbar verteilt werden und sind deshalb für Tierunterkünfte ungeeignet.

Beleuchtung:

- Die Beleuchtung ist gemäss TSchV Art. 33 1-6 einzustellen (gilt auch für Absonderung).

Fenster:

- Jede Hundeunterkunft muss mit ausbruchsicheren Fenstern versehen sein, die geöffnet werden können.

#### Reinigung/Desinfektion:

- Um eine zweckmässige Reinigung zu gewährleisten, muss nebst kaltem auch warmes Wasser zur Verfügung stehen, sowie geeignetes Reinigungs- und Desinfektionsmaterial.
- Jeder Arbeitsbereich sollte mit seinem eigenen Reinigungsmaterial ausgestattet sein.

#### Elektrische Anlagen:

- Steckdosen mit Deckel als Spritzschutz müssen in allen Räumen angebracht sein, die nass gereinigt werden.
- Lampen müssen so angebracht sein, dass sie für die Hunde nicht erreichbar sind.
- Alle Kabel müssen gesichert in Kabelkanälen angebracht sein.

#### Ausläufe/Spielwiesen:

- Die Gruppengrösse muss der Grösse der Spielwiese/des Auslaufes angepasst sein.
- Rückzugsmöglichkeiten (Hundehütten, Iglus, Zelte usw.) müssen angeboten werden. Hundehütten mit Flachdächern können auch als erhöhte Liegeflächen genutzt werden. Für kleine Hunde können Treppen gebaut werden, so dass sie ebenfalls in den Genuss der Flachdächer kommen.
- Ausläufe mit Hecken, Büschen, Baumstämmen und grossen Steinen lassen eine deutlich bessere Strukturierung des Geheges zu und bieten den Hunden neben Schatten auch die Möglichkeit sich den Blicken von Artgenossen zu entziehen.
- Jeder Auslauf muss einen Witterungsschutz/Schattenplätze bieten oder einen permanenten Zugang zu einer geschützten Unterkunft.
- Die Ausläufe müssen ausbruchssicher umzäunt sein (nach oben hin abgeschrägt oder abgedeckt, und nach unten hin mit einem Zaun, der in den Boden eingelassen oder an einer kleinen Mauer befestigt ist).
- Senkrechte Pfähle oder noch besser Bäume werden gerne zum Urinabsatz genutzt.
- Nebeneinanderliegende Ausläufe sollen durch einen geeigneten Sichtschutz, zum Beispiel in Form von Sichtblenden oder Hecken abgetrennt werden.

#### Überwachung der Ausläufe:

- Hunde in den Ausläufen/auf den Spielwiesen sollten regelmässig überwacht werden. Bei Hundegruppen bis zu 4 Tieren ist Hör- und Sichtkontakt ausreichend.
- Gruppen ab 5 Hunden sind ständig zu überwachen. Mindestens 1 Person muss anwesend sein. Hilfsmittel für Interventionen (z. B. Wasser) müssen in Griffnähe vorhanden sein. Zusätzliche Personen müssen abrufbar sein.

#### Halsbänder:

- Hunde, die sich frei in der Gruppe bewegen, sollten kein Halsband tragen (wegen Verletzungsgefahr).

#### Einzelhaltung (nicht zu verwechseln mit Absonderung):

- In bestimmten Fällen müssen Hunde getrennt von den anderen Tieren gehalten werden (läufige Hündinnen, die sich auch nicht mit anderen Hündinnen vertragen; Hunde mit Aggressionspotential Artgenossen gegenüber, Schonung wegen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, etc.)

#### Absonderung:

- Zur Unterbringung von Hunden mit unbekanntem Gesundheitsstatus, ungenügend geimpften Hunden oder Hunden mit einer infektiösen Krankheit, muss ein separater Raum vorhanden sein.

- Der Raum ist beheizbar, hat einen Wasseranschluss und ausreichend Tageslicht.

Nachtwache:

- Eine Nachtwache, die in einem Notfall reagieren kann, muss organisiert sein.

Hundebad (Raum mit Badewanne/Dusche):

- Der Raum muss beheizbar und gut zu reinigen sein. Ein Warmwasseranschluss ist zwingend.
- Die Badewanne soll einen grossen Einstieg haben, wo die Hunde über eine Treppe hineinsteigen können oder mit Hydraulik höhenverstellbar ist.
- Eine Anbindevorrichtung soll vorhanden sein.

### **2.1.2 Auslaufmanagement**

Damit alle Hunde während ihrem Aufenthalt im Tierheim den nötigen Auslauf erhalten, ist ein Auslaufmanagement unabdingbar. Gemäss Art. 71 TSchV müssen Hunde täglich Auslauf haben.

- Planung: Auslaufmanagement, Spaziergänge und anderweitige Beschäftigungen müssen täglich umgesetzt werden.
- Gruppenszusammensetzung: Die Zusammensetzung einer harmonischen Hundegruppe bedarf fundierter Kenntnisse der Körpersprache und der Persönlichkeit der Hunde. Das Zusammenführen von Hunden muss immer von einer erfahrenen Person begleitet sein.
- Rückzug: Es ist darauf zu achten, dass jedem Hund eine Rückzugsmöglichkeit mit ausreichendem Sichtschutz zur Verfügung steht. Dem Ruhe- und Schlafbedürfnis eines Hundes muss Rechnung getragen werden.

## **2.2 Pflege/Krankheitsprophylaxe Hunde**

Die Zeit, die die Betreuungsperson während der täglichen Pflege mit dem Hund verbringt, kann die Mensch-Tier-Beziehung vertiefen. Zur Körperpflege gehören Fell, Ohren, Augen, Zähne, Krallen und die äusseren Geschlechtsorgane.

- Protokollierung: Zur Kontrolle des Gesundheitszustandes muss ein Protokoll erstellt werden. Anzeichen gesundheitlicher Probleme müssen erkannt und gesundheitsrelevante Massnahmen sofort ergriffen, protokolliert und dokumentiert werden. Wenn nötig ist ein Tierarzt beizuziehen.
- Kontrolle Gesundheitszustand: Der Gesundheits- und Pflegezustand der Hunde muss laufend überwacht werden. Dazu gehört die Kontrolle von Augen, Ohren, Nase, Zähne, Schleimhäute, Mundhöhle, Zunge, Fell, Haut, Ektoparasiten, Krallen, Pfoten, Nährzustand, Gewicht, Geschlechtsteil und After. Auch die regelmässige Behandlung gegen Ekto- und Endoparasiten gehört zur Krankheitsprophylaxe.
- Absonderung/Quarantäne: Erkrankte Tiere müssen in einem abgesonderten Bereich untergebracht sein und sollten idealerweise von einer Person betreut und gepflegt werden, die keinen Kontakt mit den anderen Tieren hat.
- Räumlichkeit: Für die Pflege ist ein Raum mit einem stabilen Tisch und einer Anbindevorrichtung zur Sicherung des Hundes sinnvoll. Die nötigen Utensilien sollten in ausreichender Menge vorhanden und einfach zu desinfizieren sein.
- Waage: Eine Waage gehört in die Grundausrüstung, um die regelmässige Gewichtskontrolle durchführen zu können.

## **2.3 Fütterung Hunde**

Eine art- und bedarfsgerechte Ernährung ist neben hygienischen Haltungsbedingungen und optimaler Gesundheitsvorsorge der wichtigste Eckpfeiler der fachgerechten Tierhaltung im Tierheim. Die Ernäh-

rung gehört, ebenso wie Schlaf, zu den Grundbedürfnissen eines Lebewesens. Neben der Befriedigung des physiologischen Bedürfnisses zu fressen, stellt die Fütterung eine ideale Möglichkeit dar, den Hund zu beschäftigen, sein Wohlbefinden sowie seinen Gesundheitszustand zu überprüfen und die Beziehung zwischen ihm und seiner Betreuungsperson zu vertiefen.

Insbesondere bei Hunden im Wachstum, älteren, kranken oder pflegebedürftigen Tieren sowie bei Tieren mit gesundheitlichen Problemen gehört der bedarfsgerechten, individuell angepassten Fütterung besondere Aufmerksamkeit.

Um einen Hund art- und bedarfsgerecht zu ernähren, muss die Futterart sowie die Futtermenge dem einzelnen Individuum angepasst sein und ist grundsätzlich von folgenden Kriterien abhängig:

Grösse, Alter, Body Condition, Aktivität, Gesundheit (Diätfutter, Allergien).

### **2.3.1 Futtermittel**

Es stehen grundsätzlich folgende Futterarten für Hunde zur Verfügung:

- Trockenfutter ist praktisch in der Aufbewahrung, kann sowohl trocken als auch eingeweicht verfüttert werden. Zudem eignet es sich gut zur Beschäftigung des Hundes (im Futterball, ausgestreut auf der Wiese etc.).
- Nassfutter wird von wählerischen Hunden oft lieber gefressen als Trockenfutter und bietet sich an, um Medikamente damit zu verabreichen. Es muss nach dem Öffnen der Dose/der Schale rasch verfüttert oder gekühlt gelagert werden.
- Frischfleisch muss längerfristig tiefgekühlt aufbewahrt und vor dem Verfüttern aufgetaut/angewärmt werden. Bei der ausschliesslichen Fütterung mit Rohfleisch (BARF: Biologisch artgerechte Rohfütterung) muss genau darauf geachtet werden, dass der Hund verschiedene Fleischarten, Gemüse/Früchte sowie Nahrungszusätze in ausgewogenem Verhältnis zu sich nimmt, damit sich längerfristig keine gesundheitlichen Beschwerden oder Mangelerscheinungen entwickeln. Die Zusammenstellung des Futters durch einen Spezialisten empfiehlt sich sehr.

### **2.3.2 Fütterung**

Neben der Wahl der Futterart muss auch die Anzahl Mahlzeiten, der Ort, an dem der Hund gefüttert wird, sowie der Zeitpunkt der Fütterung den individuellen Bedürfnissen des Hundes entsprechen.

- Futterplan/Fütterungsprotokoll: Im Tierheim ist es unabdingbar, dass für die tägliche Fütterung ein Futterplan erstellt wird, der folgende Angaben enthält: Name des Tieres, Futterart und –menge sowie Zeitpunkt der Fütterung. Die Betreuungsperson, welche das Tier füttert, visiert die Fütterung anschliessend und notiert allfällige Beobachtungen im Protokoll. Sie notiert die Menge des aufgenommenen Futters (idealerweise in %) sowie allfällige Verhaltensbeobachtungen während der Fütterung, welche wichtige Hinweise auf den Gesundheitszustand des Hundes geben können (beispielsweise Zahnprobleme).
- Futtermenge: Die Futtermenge wird anhand der Empfehlungen der Futtermittelhersteller entsprechend des Körpergewichtes und des Aktivitätsgrades des einzelnen Hundes berechnet. Durch eine regelmässige Gewichtskontrolle (in der Regel 1 x pro Woche) soll deren Richtigkeit überprüft werden.
- Gewohntes Futter: Bringt der Besitzer für seinen Hund sein eigenes Futter mit, sollte er dieses in einer ausreichenden Menge mitbringen. Während eines Aufenthaltes im Tierheim schläft ein Hund vielleicht weniger tief, ist unruhiger und sein Körper verbraucht deshalb mehr Kalorien als sonst. So muss die Futtermenge vergrössert werden, damit der Hund nicht zu stark abnimmt. Das eigene Futter muss unbedingt beschriftet sein mit dem Namen des Hundes und dem Inhalt (Futterart).
- Anzahl Mahlzeiten: Idealerweise werden die Hunde im Tierheim zwei Mal täglich gefüttert. Für viele Hunde stellt die Fütterung eine willkommene Abwechslung im Alltag dar, die sie gerne zwei Mal täglich geniessen. Insbesondere Hunde grosser Rassen sollten mindestens zwei Mal, besser sogar drei Mal täglich gefüttert werden, um einer Magendrehung vorzubeugen.

- Ort der Fütterung: Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass der Hund an einem ruhigen und störungsfreien Platz gefüttert wird.
- Verabreichungsart: Nassfutter oder Frischfleisch sollte nie direkt aus dem Kühlschrank verfüttert werden. Es sollte rechtzeitig, zirka 30 Minuten vor der Fütterung, aus dem Kühlschrank genommen oder im Wasserbad erwärmt werden, so dass es Raumtemperatur annimmt.
- Brachyzephal Hunderassen sollten idealerweise eingeweichtes Trockenfutter oder Nassfutter bekommen.
- Gruppenfütterung: Werden mehrere Hunde im gleichen Raum gefüttert, müssen diese unbedingt beaufsichtigt werden und/oder aus Sicherheitsgründen mit genügend Abstand voneinander angebunden werden. Jeder Hund braucht unbedingt seinen eigenen Futternapf.
- Ruhepause vor und nach der Fütterung: Um einer Magendrehung vorzubeugen und zugunsten einer guten Verdauung muss jeder Hund vor und nach der Fütterung mindestens 30 Minuten ausruhen können.
- Gewichtskontrolle: Regelmässiges Wägen jedes Tieres - routinemässig einmal pro Woche an einem fixen Wochentag oder bei schlechten Fressern sowie kranken Tieren öfters - ist wichtig zur Überprüfung ihres Gesundheitszustandes. Das ermittelte Gewicht muss in einem Protokoll festgehalten werden.
- Wasser: Für die Gesundheit und für das Wohlbefinden der Hunde ist es entscheidend, dass sie immer Zugang zu frischem, sauberem Wasser haben. Wasser sollte in ihrer Unterkunft sowie in den Ausläufen zur Verfügung stehen.
- Futtersuche als Beschäftigung: Trockenfutter bietet sich besonders an, um den Hund damit zu beschäftigen, indem das Futter beispielsweise in einem Futterball verabreicht wird, auf der Wiese ausgestreut wird, in einem so genannten Preydummy apportiert werden muss usw. Insbesondere für übergewichtige Hunde, die nur eine kleine Menge Futter bekommen, wird das Fressen zu einem zusätzlichen Erlebnis.
- Hygienische Verabreichung: Die Futter- und Wassernäpfe sollten regelmässig desinfiziert und die Wassernäpfe entkalkt werden.
- ... und wenn der Hund nicht frisst? Idealerweise verfügt das Tierheim über ein schriftliches Konzept, in welchem festgehalten wird, was zu tun ist, wenn ein Hund nicht frisst. Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:
  - Futter anpassen:
    - Anderes Futter ausprobieren (andere Geschmacksrichtung, andere Krosettengrösse),
    - Trockenfutter trocken statt eingeweicht anbieten,
    - Anreichern des Trockenfutters mit ein wenig Nassfutter/Frischfleisch/Hüttenkäse usw.
  - Ort der Fütterung ändern:
    - Den Hund ganz alleine füttern, an einem neuen Ort; unterwegs auf einem Spaziergang füttern, das Futter mit einem Spiel verbunden verabreichen.

### 2.3.3 Futterlager/Logistik

Futtermittel müssen prinzipiell gemäss den Vorschriften des Herstellers aufbewahrt werden und sollten nur bis zum aufgedruckten Mindesthaltbarkeitsdatum verfüttert werden.

Futtermittellager:

- Futtermittel müssen an einem trockenen, kühlen und dunklen Ort gelagert werden. Für die Überprüfung von Temperatur und Luftfeuchtigkeit im Futterlager sind Messgeräte wie Thermometer und Hygrometer wichtig.



- Angebrochene Futtersäcke müssen in luftdicht verschliessbaren, lichtundurchlässigen und wasserabweisenden Tonnen aufbewahrt werden. Die Futtertonnen müssen mit folgenden Angaben beschriftet sein: Produktname, Datum der Abfüllung, Mindesthaltbarkeitsdatum, und idealerweise zudem die Fütterungsanweisung (zur Berechnung der Futterration).
- Futtersäcke sollten auf Paletten gelagert werden. Es muss sichergestellt sein, dass weder Schädlinge wie Mäuse/Ratten noch Ungeziefer ins Futterlager gelangen können.
- Angebrochenes Nassfutter sollte luftdicht verschlossen im Kühlschrank aufbewahrt werden. Metalldosen eignen sich nicht zur längeren Aufbewahrung von Nassfutter, da schon kurz nach dem Öffnen einer Dose durch den Sauerstoff eine Metalloxydation stattfinden kann, wodurch Schadstoffe in die Nahrung gelangen können. Eine Aufbewahrung in einem Glas mit einem verschraubbaren Deckel oder einem Tupperware-Behälter wäre eine bessere Alternative.
- Frischfleisch: Dies muss gekühlt oder tiefgekühlt aufbewahrt werden. Die Packung muss beschriftet sein mit dem Inhalt (Art des Fleisches, Menge in Gramm) und dem Datum des Einfrierens. Es sollte innerhalb von 3 Monaten verbraucht werden.
- Hygienekonzept im Futterlager: Zur Sicherstellung des einwandfreien Zustandes der Futtermittel sollte ein Konzept vorhanden sein, das folgende Kontrollpunkte einschliesst: Überwachung/Kontrolle der Haltbarkeit, Schädlingsbekämpfung

Futterküche:

- Ein Wasseranschluss (kalt und warm), eine Gefriertruhe und ein Kühlschrank müssen vorhanden sein.
- Koch-Möglichkeiten sollen vorhanden sein.
- Die Einrichtung muss funktionell, hygienisch und gut zu reinigen sein (idealerweise Oberflächen aus Chromstahl).

## 2.4 Enrichment

### 2.4.1 Spaziergänge

Ein Element der Beschäftigung sind Spaziergänge. Dabei können die Hunde die Basis des Grundgehorsams lernen respektive üben, neue Gerüche und Geräusche sowie visuelle Eindrücke aufnehmen. Bei den Spaziergängen kommt häufig freiwilliges Hilfspersonal zum Einsatz. Hierbei besonders zu beachten gilt:

- Ausweis: Zum Identitätsnachweis der Spaziergänger ist immer eine Ausweiskopie aufzubewahren.
- Mindestalter: Als Mindestalter für Spaziergänger sollten 18 Jahre gelten.
- Leinenpflicht: Freiwilliges Hilfspersonal soll die Hunde auf Spaziergängen ausschliesslich angeleint führen, so dass die Hunde nicht entweichen können.
- Vorwissen: Die Hunde sind den körperlichen Fähigkeiten und dem kynologischen Wissen der Spaziergänger entsprechend durch das Fachpersonal zuzuteilen. Achtung: Verhaltensauffällige Hunde sollten keinesfalls von freiwilligem Hilfspersonal ausgeführt werden.
- Vereinbarungen: Mit dem freiwilligen Hilfspersonal muss für die Spaziergänger-Tätigkeit eine vertragliche Vereinbarung, die rechtlich gültig unterschrieben ist, abgeschlossen werden.
- Haftung: In der Vereinbarung muss die Haftung auf Spaziergängen geregelt sein.
- Information: Die Spaziergänger müssen über Besonderheiten und den Gesundheitszustand des jeweiligen Hundes informiert sein.
- Beachten allgemeiner und spezifischer kantonaler hunderechtlicher Bestimmungen sowie vom Veterinäramt/-dienst verfügbarer Auflagen (Leinenpflicht im öffentlichen Raum, Maulkorbpflicht für auffällige Hunde, Anzahl Hunde pro Person).

- Einwilligung: Von den Besitzern von Pensionshunden muss, zum Beispiel auf dem Pensionsvertrag, eine schriftliche Einwilligung für das Ausführen ihres Hundes von freiwilligem Hilfspersonal erteilt werden.

#### **2.4.2 Spielen**

Ein weiteres Element des Enrichment ist das Spiel. Beim Spiel wird unter anderem der Bewegungsdrang befriedigt, der Spieltrieb bedient, Reflexe trainiert, die Frustrationstoleranz vergrößert sowie der sanfte Umgang mit dem menschlichen Spielpartner geübt. Den Hunden muss es ermöglicht werden, sowohl mit Artgenossen als auch mit Menschen zu spielen.

##### Solitärspiel

- Es gibt eine breite Palette an Denkspielen. Diese können auch auf wenig Raum eingesetzt werden und fördern das Lernen, das Erinnern, die Wahrnehmung und das Denken. Denkspiele können gleichzeitig auch mit Geschicklichkeits-Übungen verbunden werden.

##### Spiel Hund / Mensch

- Als weiterführende Möglichkeit kann ein Spiel- und Trainingspark eingerichtet werden. Dieser kann für vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten genutzt werden.

##### Spiel Hund / Hund

- Aufsicht: Das Spiel unter Hunden muss immer unter Aufsicht stehen. Die Aufsichtspersonen sollten entsprechend geschult sein, um gegebenenfalls sofort kontrollierend eingreifen zu können. Hilfsmittel (wie beispielsweise Wasser), um bei einer Rauferei zwischen den Hunden rasch eingreifen zu können und die Hunde abzulenken, müssen bereits vorher bereitgestellt werden.
- Spielzeug: Spielzeug darf nie unbeaufsichtigt zur Verfügung stehen. Es besteht einerseits ein Verletzungsrisiko, andererseits besteht auch eine Gefährdung durch das Verschlucken von Spielzeugen oder Teilen davon.
- Gruppenspiel: Sofern genügend Raum zur Verfügung steht, sollten die Hunde auch in Gruppen spielen können.

#### **2.4.3 Erziehungsübungen**

Erziehungsübungen dienen einerseits der Festigung der Erziehung, andererseits auch der mentalen Auslastung.

- Grundgehorsam: Tierheimhunde müssen auf das Leben bei ihrem zukünftigen Besitzer vorbereitet werden. Ein Erziehungstraining (Grundgehorsam) ist deshalb unerlässlich und steigert die Vermittlungs-Chancen des Hundes.
- Training: Mit Pensionshunden kann nach Absprache mit den Besitzern ebenfalls trainiert werden.

#### **2.4.4 Kontakte mit Menschen**

- Körperkontakt: Der Körperkontakt intensiviert die Beziehung und kann einfach in den Arbeitsalltag integriert werden, beispielsweise durch Kontaktliegen oder einer Schmusereinheit nach der Abendfütterung.

## **2.5 Vergesellschaftung**

Über das Verhalten der Hunde muss ein fundiertes Wissen vorhanden sein, um eine Vergesellschaftung vorzunehmen. Bestehende Gruppen müssen aufmerksam beobachtet und neue Zugänge sorgsam begleitet werden. Nicht jeder Hund ist gleich offen und kontaktfreudig.

- Aufsicht: Die Vergesellschaftung erfolgt immer unter Aufsicht einer ausgebildeten Person. Die Aufsichtsperson handelt ruhig und im Konfliktfall beherrscht.
- Zeit: Für die Vergesellschaftung muss genügend Zeit einberechnet werden.

- Grösse und Alter der Hunde: Die Grössen- und Altersunterschiede innerhalb der Hundegruppe sollten wegen möglicher Verletzungsgefahren beachtet werden.

## 2.6 Trächtige Hündinnen, Geburt und Welpenaufzucht

Die Trächtigkeit, die Geburt und die Aufzucht ihrer Welpen stellen für eine Mutterhündin eine besonders sensible Phase in ihrem Leben dar: Die hormonellen Veränderungen in ihrem Körper sind mit einer zusätzlichen psychischen Belastung und auch mit verschiedenen gesundheitlichen Risiken verbunden. Daher muss einer Hündin bereits während der Trächtigkeit erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden, und während der Geburt und der Zeit der Welpenaufzucht besonders intensive Betreuung und Pflege. Die Aufzucht von Hundewelpen ist sehr zeitaufwändig und erfordert spezielles Fachwissen.

- Trächtigkeit: Bereits während der Trächtigkeit braucht die werdende Mutterhündin besonders aufmerksame Betreuung und ausreichend Bewegung. Übermässige Belastungen sind jedoch zu vermeiden.
- Wurflager: Um den 40. Trächtigkeitstag sollte die Hündin mit ihrem Wurflager vertraut gemacht werden. Im Kapitel 2.6.1 sind die Anforderungen ans Wurflager detailliert beschrieben.
- Ernährung während der Trächtigkeit: Bis zur 5. Woche nach dem Deckakt erhält die Hündin das gewohnte Futter, in zwei täglichen Portionen. Ab der 5. Woche bis zur Geburt sollte idealerweise Frischfleisch zugefüttert werden. Die optimale Gewichtszunahme der Hündin liegt zwischen 20 und 30% im Verhältnis zum Gewicht vor der Trächtigkeit. Während der letzten 10 Tage vor der Geburt erhält die Hündin 4 bis 5 Mal täglich Futter. 1 bis 2 Tage vor der Geburt schränkt die Hündin in der Regel die Nahrungsaufnahme von selbst ein, um die Verdauungsorgane zu entlasten. Sie sollte sich aber nach wie vor frei bewegen, um fit zu bleiben.
- Wurminfektionen: Um die Welpen bereits im Mutterleib vor einer Wurminfektion zu schützen, können bestimmte Wurmkuren um den 40. und 55. Trächtigkeitstag verabreicht werden.
- Kontakt: Die Hündin sollte ab der 6. Trächtigungswoche keinen Kontakt mehr haben mit fremden Hunden (um Stress zu verhindern und fremde Krankheitserreger fernzuhalten). Es ist deshalb ein "No Go", eine Mutterhündin im letzten Drittel der Trächtigkeit im Tierheim in einem fremden Hunderudel mit wechselnder Zusammensetzung zu halten.

### 2.6.1 Geburt

- Wurflager: Die Wurfkiste sollte in einem abgesonderten, beheizbaren, zugfreien Raum stehen mit genügend Tageslicht, der eine Umgebungstemperatur von zirka 20°C aufweist. Sie sollte eventuell eine zusätzliche Wärmequelle aufweisen für einen Teil der Wurfkiste, damit die Hündin und auch die Welpen selber entscheiden können, wo sie liegen möchten.
- Grösse Wurflager: Die Wurfkiste muss verletzungssicher und auf mindestens drei Seiten umrandet sein, und muss einen isolierten Boden aufweisen. Sie sollte einfach trocken und sauber gehalten werden können. Die Mutterhündin muss mitsamt ihrem Wurf bequem und seitlich ausgestreckt darin liegen können.
- Standort Wurflager: Der Raum, in dem das Wurflager steht, sollte einen Anschluss mit warmem und kaltem Wasser haben.
- Material: Für die bevorstehende Geburt muss folgendes Material bereit sein:
  - Saubere, besonders saugfähige, möglichst helle Tücher in ausreichender Menge
  - Sterile Klemmschere, Schere, Desinfektionsmittel
  - Welpenmilch mit Schoppenflasche
  - Waage (bis 2 kg)
  - Fiebermesser mit Vaseline
  - Korb mit Wärme flasche (für den Transport der Neugeborenen, falls notfallmässig ein Tierarztbesuch nötig wäre)

- Geburtsprotokoll: Die Ereignisse während der Geburt respektive die Angaben zu den einzelnen Welpen müssen in einem Geburtsprotokoll festgehalten werden: Geburtszeit, Geschlecht, Gewicht, besondere Merkmale (zum Beispiel Fellzeichnung)
- Kennzeichnung: Bei einfarbigen Hunden müssen die einzelnen Welpen eindeutig gekennzeichnet werden, zum Beispiel durch Umlegen eines ausreichend weiten farbigen Wollbändels.
- Zufütterung: Nach einer normalen Geburt mit Einschiessen der Milch säugt die Hündin jeden Welpen ausreichend. Bei Komplikationen oder bei sehr grossen Würfen kann jedoch eine Unterstützung von Anfang an notwendig werden. Die Energiereserven eines neugeborenen Welpen sind sehr gering. Er muss spätestens 8 bis 10 Stunden nach der Geburt Nahrung aufnehmen. Der Welpen erhält in der 1. Lebenswoche etwa 20% seines aktuellen Körpergewichtes verteilt auf 24 Stunden als Ersatznahrung. Das Geburtsgewicht muss sich bis zum 8. Tag verdoppelt haben. Bei Abnahme oder gleichbleibendem Gewicht muss zugefüttert werden, in kleinen Mengen, etwa alle zwei Stunden.
- Vertrauensperson: Die Mutterhündin sollte während der Geburt von einer vertrauten Person betreut werden.

### **2.6.2 Welpenaufzucht**

- Bedarfsgerechte Fütterung der Mutterhündin: Solange die Hündin säugt, sollte sie mehrmals täglich ein sehr energiereiches Welpenfutter bekommen. Als Faustregel gilt: Jeder Welpen erhöht den Energiebedarf der Hündin um  $\frac{1}{4}$  gegenüber dem Erhaltungsbedarf.
- Wasser: Die Hündin sollte in Ruhe fressen und trinken können. Das geht oft am besten, indem man sie kurz von den Welpen trennt. Säugende Hündinnen haben einen erhöhten Wasserbedarf. Trinkt die Hündin nicht ausreichend, stockt die Milchproduktion. Es sollte also unbedingt immer frisches, sauberes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- Altersgerechte und bedarfsgerechte Fütterung der Welpen: Eine speziell abgestimmte Welpennahrung enthält viel hochwertiges Protein zur Unterstützung eines gesunden Körpergewebes und einer guten Organentwicklung sowie erhöhte Mengen wichtiger Mineralstoffe, um den Welpen beim Aufbau von Knochen und Zähnen zu unterstützen.
- Gewichtskontrolle: Die Welpen müssen täglich (idealerweise jeweils um die gleiche Zeit) gewogen werden, um allfällige gesundheitliche Probleme frühzeitig zu erkennen. Die ermittelten Werte sollen in einem Gewichtsprotokoll festgehalten werden. Auch das Gewicht der Mutterhündin sollte überwacht werden, damit sie nicht übermässig abnimmt.
- Entwurmen von Muttertier und Welpen: Hundewelpen sollten beginnend im Alter von 2 Wochen das erste Mal mit einem für Welpen zugelassenen Anthelmintikum gegen Spulwürmer entwurmt werden. Anschliessend wird die Behandlung in 2-wöchigen Abständen, bis 2 Wochen nach Aufnahme der letzten Muttermilch, wiederholt.
- Welpenauslauf: Für die Welpen sollte ab der dritten Lebenswoche ein direkt an die Wurfkiste anschliessender, rutschfester, ausbruchssicherer und pflegeleichter Innenauslauf-Bereich vorhanden sein. Ab der vierten Lebenswoche sollten die Welpen kontrolliert Zugang haben zu einem eigenen eingezäunten, mindestens teilweise gedeckten, mit ungefährlichen Spielsachen eingerichteten Aussengehege haben. Dieses sollte einen leicht zu reinigenden Boden aufweisen sowie einen windgeschützten, trockenen Ruheplatz. Die Hündin muss sich jederzeit an einen erhöhten "Rückzugsposten" zurückziehen können, wo sie in aller Ruhe ihre Welpen beobachten kann.
- Schutzimpfung: Die Welpen müssen gemäss den Impfeempfehlungen der SVK (Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin) geimpft werden.
- Kennzeichnung mit einem Mikrochip/Registrierung in Hundedatenbank Amicus: Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.
- Prägung und Sozialisierung: Ausgiebige Spiele, viele verschiedene Besucher jeden Alters sowie zirka ab der 6. Lebenswoche Ausflüge mit den Welpen sind ganz wichtige Aufgaben. Die Welpen müssen reichlich Gelegenheit haben zur Kontaktnahme mit Fremdpersonen und ver-

schiedenen Umweltreizen. Wichtig dabei ist es, die Welpen nicht zu überfordern, das heisst die Erlebnisse entsprechend ihrer Lebensphase zu gestalten und die Welpen aus ihrem eigenen Antrieb heraus die Umwelt erkunden zu lassen. Jeder Welpen sollte dabei individuell gefördert und betreut werden.

- Welpenspielgruppe: Ab der 8. Lebenswoche empfiehlt sich der Besuch einer Welpenspielgruppe, damit die Welpen auch Kontakt haben mit Gleichaltrigen anderer Rassen respektive Mischlingshunden anderen Aussehens und Temperamentes. Idealerweise werden auch erwachsene Hunde mit einem sehr guten Sozialverhalten in die Welpengruppe integriert.
- Ausflüge: Autofahrten, Ausflüge in den Wald, ans Wasser, auf den Bauernhof, in die Stadt etc. sind wichtig für die optimale Vorbereitung der Welpen auf ihr Leben. Es sollen ausreichend Begleitpersonen dabei sein und die Welpen sollen nicht überfordert werden.

## 2.7 Transport

Für Transporte von Hunden (beispielsweise vom und zum Tierarzt, Hundetaxi, etc.) müssen geeignete Fahrzeuge mit Sicherungssystemen zur Verfügung stehen.

- Trenngitter: In den Transportfahrzeugen muss mindestens ein Trenngitter installiert sein, so dass der Hund nicht aus dem vorgesehenen Abteil schlüpfen kann.
- Boxen: Idealerweise werden Hundeboxen aus starken Aluminiumgestängen und stabilen, splitterfreien Wandteilen eingesetzt.
- Sicherheit: Hundeboxen sind immer gut zu sichern, damit sie bei einem Aufprall sicher an ihrer Position fixiert bleiben.
- Luftzufuhr: Während dem Transport muss für genügend Frischluft gesorgt werden. Der Hund muss vor Zugluft geschützt reisen können.
- Pausen: Auf längeren Reisen müssen regelmässig Pausen eingeplant werden, so dass sich der Hund versäubern und bewegen kann. Auf längeren Transporten ist zudem der Zugang zu Wasser unbedingt sicher zu stellen.
- Papiere: Sämtliche Begleitpapiere wie Impfdokumente, gegebenenfalls Traces-Dokument und eine Liste mit der Anzahl der transportierten Tiere müssen die Fahrt begleiten.
- Verantwortlichkeit: Für den Transport ist eine verantwortliche Person zu bestimmen.

## 2.8 Administration

- Impfung: Bei der Aufnahme von Hunden im Tierheim ist immer eine Kontrolle des Impfausweises durchzuführen. Hunde ohne Grundimmunisierung und einer anschliessenden lückenlosen regelmässigen Wiederholungsimpfungen «sollten» nicht in Pension genommen werden. Wird dies dennoch praktiziert, empfiehlt sich, dies im Vertrag zu vermerken.  
<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>  
[https://www.svk-asmpa.ch/images/pdf/tierarzt/Impfempfehlungen\\_SVK\\_ASMPA.pdf](https://www.svk-asmpa.ch/images/pdf/tierarzt/Impfempfehlungen_SVK_ASMPA.pdf)
- Besitzerwechsel: Ein Halterwechsel muss auf der Plattform Amicus erfasst und bestätigt werden und entsprechend vertraglich abgesichert sein.
- Entlaufen/Aufgefunden: Ist ein Hund entlaufen oder wurde aufgefunden, muss eine Meldung an die Schweizerische Tiermeldezentrale STMZ erfolgen. Diese Informationen können zusätzlich bei Behörden und Medien deponiert werden.

## 3 Katzen

### 3.1 Haltungssystem

#### 3.1.1 Gruppenhaltung

Aus Platzgründen müssen Gruppenhaltungen in Tierheimen angeboten werden. Allerdings müssen die baulichen Grundvoraussetzungen berücksichtigt werden.

- Grundausrüstung: Gemäss Tierschutzverordnung gehören zur Grundausrüstung jeder Katzenunterkunft erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, Kletter- und Kratzgelegenheiten, Kotschalen, Beschäftigungsmöglichkeiten (Spielzeug) und mindestens eine Wasserstelle.
- Dreidimensionalität: Erhöhte Flächen (Regale und Tablare) sind möglichst zahlreich anzubieten. Diese können zusätzlich mit Traversen und Treppen in verschiedenen Höhen verbunden werden und ermöglichen damit eine dreidimensionale Nutzung des Raumes.
- Fenster: Damit genügend Tageslicht in den Raum dringen kann, sind Fenster unabdingbar. Diese müssen vergittert sein, so dass der Raum ausreichend gelüftet werden kann, ohne dass die Katzen entfliehen könnten.
- Türen: Die Türen sollten sich zum Raum hin öffnen, um das Fluchrisiko zu minimieren.
- Kratz- und Klettermöglichkeiten: Kratz- und Kletterobjekte, deren Oberflächen idealerweise mit Sisal umwickelt sind, müssen ausreichend hoch sein (mindestens 1 Meter, damit sich die Katze ausstrecken kann), sicheren Stand bieten oder entsprechend gesichert sein.
- Schlafplätze und Verstecke: Die Schlafplätze und Verstecke sollten möglichst zahlreich und in unterschiedlichen Höhen platziert sein. So wird gewährleistet, dass jede Katze einen ihr angenehmen Platz findet.
- Sichtschutz: Idealerweise wird ein Katzenzimmer mit Regalen oder Trennwänden unterteilt, um den Katzen zusätzlichen Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten zu gewähren
- Kotschalen: Die gesetzlichen Mindestanforderungen decken die artspezifischen Bedürfnisse der Katze nicht wirklich. Katzen möchten eine möglichst grosse Fläche für die Versäuberung sowie Auswahlmöglichkeiten haben. Der Standort der Kotschalen ist ebenso wichtig wie ihre Grösse. Sie sollten nicht in der Sackgasse stehen und genügend weit von den Schlafplätzen und den Futter- und Wasserstellen entfernt sein. Auch die Beschaffenheit der Einstreu ist für das Wohlbefinden der Katzen wichtig. Die Einstreu sollte klumpend und möglichst fein sein. Zudem sollten die Kotschalen mit ausreichend Einstreu gefüllt sein, damit die Katzen richtig scharren können.
- Schleuse: Eine Katzenunterkunft sollte über eine Schleuse respektive einen abgeschlossenen Vorraum verfügen. Damit wird sichergestellt, dass keine Katze entfliehen kann.

#### 3.1.2 Einzelhaltung

Klar ist, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Einzelhaltung berücksichtigt werden müssen. Doch gibt es Situationen in der Praxis, die es nötig machen, die Katzen einzeln zu halten.

- Unterkunft: In der Katzenunterkunft kann einer einzeln gehaltenen Katze eine Transportbox sowohl als Ruhe- und Schlafplatz, Versteckmöglichkeit sowie erhöhte Liegefläche dienen. Als zusätzliche Rückzugsmöglichkeit kann die offene Seite des Geheges teilweise mit einem Tuch abgedeckt werden. Jedes Gehege muss mit einer Kratzmöglichkeit und Spielzeug ausgestattet sein.
- Sozialkontakt: Es ist darauf zu achten, dass einzeln gehaltene Katzen ihren Bedürfnissen entsprechend Sozialkontakte ermöglicht werden.

### 3.1.3 Aussengehege

- Aussenbereich: Ein frei zugänglicher Aussenbereich ermöglicht es den Katzen, frische Luft, Sonne und Wind zu geniessen sowie die nähere Umgebung zu beobachten.
- Ausbruchsicherheit: Besonderes Augenmerk ist auf die ausbruchssichere Gestaltung des Aussenbereiches zu legen.

## 3.2 Pflege/Krankheitsprophylaxe

- Gesundheitsüberwachung: Eine unerlässliche Voraussetzung für die Beurteilung und die Überwachung der Gesundheit sowie für die tiergerechte Pflege jedes Individuums, ist eine systematische Gesundheitskontrolle jeder Katze bei deren Eintritt ins Tierheim, am Vortag ihres Austritts sowie in regelmässigen Abständen während ihres Aufenthaltes. Diese Gesundheitskontrolle muss schriftlich dokumentiert werden. Krankheitsanzeichen müssen, falls möglich, unverzüglich vom Tierpfleger selbst fachgerecht behandelt werden oder das Tier muss zeitnah zur Behandlung dem Tierarzt vorgestellt werden.
- Fundtiere: Katzen unbekannter Herkunft mit ungewissem Gesundheitszustand sollten routinemässig entwurmt und gegen Ektoparasiten behandelt und danach einzeln in einer Absonderung gehalten werden. Die tägliche Bestandesaufnahme ihres Fressverhaltens und ihrer Ausscheidungen ist Pflicht. Sind die Tiere gesund und in guter körperlicher Verfassung, sollen sie geimpft werden und bis drei Wochen nach Erhalt der zweiten Impfung in Einzelhaltung bleiben. Während dieser Zeit sind Sozialkontakte mit Menschen und ausreichende Bewegung in einem Raum ausserhalb des Käfigs in der Absonderung besonders wichtig. Danach können die Tiere, je nach ihren Wesenseigenschaften, in eine Gruppe mit anderen Katzen integriert werden.
- Gewichtskontrolle: Eine regelmässige Kontrolle des Körpergewichtes ist unabdingbar bei Katzen, die in einer Gruppe gehalten und gefüttert werden. Diese sollte idealerweise zwei Mal wöchentlich stattfinden und entsprechend dokumentiert werden.
- Fellpflege: Die Fellpflege bei langhaarigen Katzen sowie bei älteren Tieren, die sich nicht mehr gut selbst pflegen können, nimmt einen besonderen Stellenwert ein. Um die Fellpflege des Tieres möglichst stressfrei gestalten zu können, sollte diese in regelmässigen Abständen im Tagesablauf eingeplant werden. Idealerweise wird die Fellpflege zu zweit und in einer ruhigen Umgebung vorgenommen.
- Krallenpflege: Stehen den Katzen ausreichend geeignete Kratzmöglichkeiten zur Verfügung, ist das Schneiden der Krallen in der Regel nicht notwendig. Bei älteren Tieren jedoch oder bei Tieren mit einem gestörten Krallenwachstum - beispielsweise aufgrund einer Stoffwechselstörung - kann das Schneiden mit einer geeigneten Krallenschere nötig sein.

## 3.3 Fütterung

Katzen sind strikte Karnivoren und haben einen höheren Proteinbedarf als Hunde und Menschen. Sie sind weitaus anfälliger für Nährstoffimbalancen infolge von Fütterungsfehlern als Hunde. Die Fütterung der Katzen stellt deshalb eine besondere Herausforderung dar. In freier Wildbahn sind Katzen Einzeljäger. Eine Katze benötigt 3 bis 5 Versuche, bis sie Jagderfolg hat. Jagd und eigentliche Ernährung sind getrennte Verhaltensweisen (würde eine Katze erst jagen, wenn sie tatsächlich Hunger hat, ginge sie das Risiko ein, zu verhungern). Katzen fressen kleine Beutetiere, die jeweils nur einen geringen Teil ihres täglichen Energiebedarfes decken. Sie haben eine grosse Nahrungsvielfalt und nehmen zahlreiche Mahlzeiten über 24 Stunden verteilt zu sich, unabhängig vom Tag-Nacht-Rhythmus. Diesen Tatsachen muss bei der Fütterung im Tierheim Rechnung getragen werden mit dem Ziel, den Katzen die Möglichkeit zu geben, ihrem natürlichen Fressverhalten nachkommen zu können.

- Fütterung: Katzen verzehren täglich mehrere Mahlzeiten. Es ist deshalb wichtig, dass Trockenfutter ad libitum, Tag und Nacht, zur Verfügung steht. Zudem ist eine Mischfütterung von Nass-

und Trockenfutter unabdingbar. Bei einer Beschäftigung in Verbindung mit dem Futter - die Katze kommt erst durch eine Aktivität zu ihrem Futter - wird zugleich ihr Jagdtrieb befriedigt.

- Kontrolle: Bei Gruppenhaltung ist eine regelmässige Gewichtskontrolle an definierten Tagen und Zeiten unabdingbar, um sicherstellen zu können, dass jede Katze genügend Nahrung zu sich nimmt! Wenn eine Katze schlecht oder gar nicht frisst, muss dieser Tatsache unbedingt Rechnung getragen werden. Nimmt eine Katze während 48 Stunden keine Nahrung zu sich, muss sie am Folgetag dem Tierarzt vorgestellt werden.
- Dokumentation der Fütterung: Eine Dokumentation der Futterart und -menge sowie des Fressverhaltens jeder einzelnen Katze ist unerlässlich.
- Wasser: Katzen müssen immer Zugang zu Wasser haben! Als ursprüngliche Wüstenbewohner sind Katzen nicht darauf eingestellt, viel zu trinken. Um die Katzen zu animieren, möglichst viel zu trinken, sollen im Tierheim folgende Regeln eingehalten werden:
  - Wassergefässe sollten einen möglichst grossen Durchmesser haben.
  - Der Wassernapf sollte möglichst weit vom Futternapf platziert werden, da Katzen nicht gerne dort trinken, wo sie fressen.
  - Katzen lieben fliessendes Wasser: Trinkbrunnen bieten deshalb eine gute Trinkgelegenheit.
  - Mehrere Wasserquellen sind an verschiedenen Orten zu platzieren.
  - Auch auf die Verschiedenartigkeit der Wassergefässe ist zu achten (Glas, Keramik, Ton usw.)
  - Trinkwasser kann mit Thunfischwasser, Katzenmilch usw. anreichert werden.

### 3.4 Enrichment

- Beschäftigungsmöglichkeiten: Als Beschäftigungsmöglichkeiten dienen Spielzeuge (wie Mäuschen oder Bälle), Kisten mit zerknülltem Papier, Kartonröhren, Tannzapfen, Korkzapfen, Pingpongbälle, Stroh usw. Achtung: Keine an Schnüren aufgehängte Spielobjekte dauerhaft installieren (Strangulationsgefahr)!
- Duftstoffe: Pheromone, Catnip, Baldrian regen zum Spielen an.
- Fliessendes Wasser: Zimmerbrunnen  
Dieser kann noch spannender gestaltet werden durch die Beigabe verschiedener Steine, Pingpongbällchen, Gummientchen etc.
- Natürliche Kletteräste
- Katzengras
- Geräusche (Radio, Musik)

### 3.5 Vergesellschaftung

Gruppen von Katzen zusammenzustellen ist anspruchsvoll, da Katzen grundsätzlich Individualisten sind. Einer harmonischen Gruppenzusammensetzung ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Das Zusammenführen von Katzen muss immer sorgfältig geplant und gut beobachtet werden.

- Angewöhnungszeit: Wenn eine Katze neu in einem Gruppenzimmer untergebracht wird, stellt man idealerweise zuerst ihre Transportboxe ins Zimmer und lässt sie offen stehen, damit die Katze den Raum in ihrem Tempo auskundschaften kann. Dieser Vorgang muss beaufsichtigt werden. Die anderen Katzen werden danach die verlassene Box auskundschaften und können so den Geruch der neuen Katze aufnehmen, ohne mit ihr direkt in Kontakt treten zu müssen. Die neue Katze hat dadurch mehr Ruhe und Zeit für sich.



- Neue Situationen schaffen: Ein neuer Karton, ein neues Spielzeug, ein neuer Kratzbaum, alles was für alle Katzen nicht vertraut riecht, also noch nicht von ihnen markiert wurde, kann benutzt werden. Dies kann Spannungen abbauen.
- Auf genügend Rückzugsmöglichkeiten ist besonders zu achten.

### 3.6 Klima

- Katzen mögen gleichbleibende Klimabedingungen.
- Die Räume müssen über ausreichend Tageslicht verfügen.
- Die Katzen sollten permanenten Zugang zum Aussenbereich haben.
- In der kalten Jahreszeit ist darauf zu achten, dass sich alle Katzen für die Nacht im Innenbereich aufhalten.

### 3.7 Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht

- Trächtigkeit: Tragende Kätzinnen müssen in den letzten zwei Wochen vor der zu erwartenden Geburt einzeln oder mit sehr vertrauten anderen Tieren zusammengehalten werden, um Stress sowie die Übertragung allfälliger Krankheitskeime möglichst zu vermeiden.
- Wurfkiste: In der Unterkunft muss eine Wurfkiste zur Verfügung stehen. Diese sollte so gross sein, dass die Mutterkatze ausgestreckt darin liegen kann. Ideal ist eine Kiste aus Holz oder Kunststoff mit einem Deckel, der von oben her geöffnet werden kann (um Einblick zu haben, ohne die Katzenmutter zu stark zu stören). Die Kiste wird ausgelegt mit ausreichend hellen, saugfähigen, weichen Tüchern.
- Bedarfsgerechte Fütterung der Mutterkatze: Solange die Kätzin säugt, sollte sie täglich ein besonders energiereiches Futter (Kittenfutter) bekommen.
- Wasser: Der Wasserbedarf einer säugenden Katzenmutter ist erhöht. Es muss also unbedingt immer frisches, sauberes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- Altersgerechte und bedarfsgerechte Fütterung der Welpen: Der Markt bietet eine grosse Auswahl an Nahrung für Katzenwelpen an.
- Gewichtskontrolle: Die Welpen müssen täglich (idealerweise jeweils um die gleiche Zeit) gewogen werden, um allfällige gesundheitliche Probleme frühzeitig zu erkennen. Die ermittelten Werte sollen in einem Gewichtsprotokoll festgehalten werden. Auch das Gewicht der Mutterkatze sollte überwacht werden, damit sie nicht übermässig abnimmt.
- Entwurmen von Muttertier und Welpen: Katzenwelpen sollten beginnend im Alter von 2 Wochen das erste Mal mit einem für Welpen zugelassenen Anthelmintikum gegen Spulwürmer entwurmt werden. Anschliessend wird die Behandlung in 2-wöchigen Abständen, bis 2 Wochen nach Aufnahme der letzten Muttermilch, wiederholt.
- Schutzimpfung: Die Katzenwelpen sollen im Alter von 8 Wochen bezüglich Leukose getestet und gemäss den Impfpfehlungen der SVK (Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin) gegen Katzenschnupfen/Katzenseuche und gegen Leukose geimpft werden.
- Sozialisierung: Für die Sozialisierung der heranwachsenden Kätzchen bezüglich verschiedener Umwelteinflüsse und Menschen ist es danach wichtig, dass sie mit verschiedenen Alltagsgeräuschen konfrontiert werden, Kontakt mit Menschen verschiedenen Alters und Geschlechts bekommen, um sie möglichst optimal auf ihr Leben vorzubereiten.
- Entwöhnung: Jungtiere einer sehr menschenscheuen Katze, die aufgrund ihrer Ängstlichkeit aggressives Verhalten zeigt, sollten möglichst früh nach dem Absetzen von ihrer Mutter getrennt.

## 4 Kleinsäuger

Wir beschränken uns im Kapitel «Kleinsäuger» auf die Tiere, die am häufigsten in den Tierheimen betreut werden. Dies sind Kaninchen, Meerschweinchen und Hamster (als Vertreter der nachtaktiven Kleinsäuger).

### 4.1 Kaninchen

#### 4.1.1 Haltungssystem

Kaninchen leben in freier Wildbahn in grossen Gruppen/Familienverbänden. Sie legen gemeinsam unterirdische Baue an und rund um diese Baue liegt ihr Revier. Die Reviergrenzen werden deutlich durch Urin und Kot markiert. Kaninchen zeigen ihren Artgenossen gegenüber ein sehr ausgeprägtes Sozialverhalten. Innerhalb einer Gruppe gibt es eine sehr klare Rangordnung. Diesen Tatsachen sollte die Haltung im Tierheim Rechnung tragen:

- Kaninchen sollen, wenn immer möglich, paarweise oder in einer Gruppe gehalten werden, auch wenn die Tierschutzverordnung dies nicht zwingend vorschreibt. Für die Heimtierhaltung hat es sich bewährt, einen kastrierten Rammler mit einer Zibbe zusammen zu halten. Grössere Gruppen benötigen sehr viel mehr Platz, Erfahrung und Zeit.
- Kaninchen sollen, wenn immer möglich, im Freien gehalten werden, damit sie buddeln und graben und ihren Bewegungsdrang ausleben können (hoppeln, Haken schlagen usw.).
- Kaninchen müssen bei Innenhaltung in einem möglichst grossen, gut strukturierten Käfig gehalten werden, der auch eine Buddelkiste beinhaltet und regelmässig neu eingerichtet wird, damit die Kaninchen zur Exploration angeregt werden.
- Kaninchen müssen jederzeit Nagemöglichkeiten zur Verfügung haben (weiches Holz und Naturäste).

#### 4.1.2 Pflege/Krankheitsprophylaxe

Zu den regelmässigen Pflegemassnahmen gehören:

- Gewichtskontrolle (mindestens 1 x wöchentlich wägen, Gewicht protokollieren)
- Kontrolle der Ohren, Krallen, Pfotenballen und Zähne (wöchentlich, beim Wägen)
- Langhaarige Tiere müssen regelmässig gekämmt werden. Idealerweise ist das Fell rund um das Hinterteil kurz geschnitten, damit es nicht verfilzt und die Afterregion sauber bleibt.

#### 4.1.3 Fütterung

- Grundnahrungsmittel: Heu muss immer in grosser Menge zur Verfügung stehen. Heu enthält einen grossen Rohfaseranteil und ist wichtig für die Verdauung sowie für den Abrieb der Backenzähne. Qualitativ einwandfreies Heu duftet frisch und ist trocken.
- Grünfütter: Neben Heu sollte idealerweise zur Mittagszeit Grünfütter verabreicht werden. Ideal sind Kräuter wie Löwenzahn, Petersilie, Basilikum, Salate wie Chicorée oder Endivien, Rüblikraut, Fenchelgrün; Blätter von Bäumen und Sträuchern wie Hasel, Apfel oder Johannisbeere, Gemüse wie Karotten, Gurke, Fenchel, Weisskohl; Obst wie Äpfel oder Beeren (in kleinen Mengen, da die meisten Früchte sehr zuckerhaltig sind). Wichtig ist, dass das Futter weder nass noch kalt und hygienisch einwandfrei ist (keine verfaulten oder verschimmelte Stellen).
- Körnerfutter und Pellets: Diese Futterarten sind aufgrund ihres hohen Energiegehaltes nur für Tiere in Aussenhaltung während der kalten Jahreszeit notwendig und können bei Käfighaltung rasch zu Übergewicht führen.
- Futterumstellung: Bei Aussenhaltung sollte die Umstellung auf das Winterfutter langsam erfolgen und bereits Ende Sommer mit Gras reduziert und auf frisches Gemüse umgestellt werden.

- Nageobjekte: Äste von Bäumen und Büschen dienen als Nageobjekte und müssen immer in ausreichender Menge und möglichst frisch zur Verfügung stehen.

#### 4.1.4 Enrichment

Ideale Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sich an mit Futter:

- Futterstücke in einen Ziegelstein stecken, in einen kleinen Tontopf hängen, auf eine Schnur auffädeln und diese aufhängen.
- Den Käfig neu strukturieren mit verschiedenen Bodensubstraten (Stroh, Rindenschnitzel, Einstreu), Unterschlüpfen wie Korkröhren, Holzhäuschen, Ziegelröhren usw.

## 4.2 Meerschweinchen

### 4.2.1 Haltungssystem

Wilde Meerschweinchen sind sehr anpassungsfähige Tiere und können sich an unterschiedliche Temperaturen gewöhnen. Bei der Futtersuche legen sie grosse Distanzen zurück, sind also Bewegungstiere, die jeweils die gleichen Wege im Freien benutzen. Meerschweinchen sind äusserst soziale Tiere, die in grossen Familienverbänden leben. Sie sind Fluchttiere und meiden deshalb grosse offene Flächen. Diesen Tatsachen muss bei der Heimtierhaltung Rechnung getragen werden, indem:

- Meerschweinchen sollen idealerweise in einem Freigehege gehalten werden, das ein- und ausbruchsicher umzäunt ist und einen grossen isolierten, witterungsgeschützten Unterschlupf bietet, indem alle Tiere Platz finden. Zudem sollten mehrere Versteckmöglichkeiten vorhanden sein, in denen sich jedes Tier zurückziehen kann und die ihnen als Fluchtmöglichkeiten dienen, wenn sie sich im Gehege bewegen.
- Meerschweinchen in einem ausreichend grossen Käfig gehalten werden, der idealerweise 2 Stockwerke aufweist, damit sie möglichst viel Bewegungsfreiheit haben. Im Käfig sollten mindestens zwei Häuschen vorhanden sein.
- Meerschweinchen müssen in einer Gruppe von mindestens zwei, besser drei bis vier Tieren gehalten werden. Eine ideale Meerschweinchengruppe besteht aus einem kastrierten Bock und mindestens zwei Weibchen.
- Der Standort des Käfigs ist ideal, das heisst: kein Durchzug, keine direkte Sonneinstrahlung, kein Lärm.
- Ein Meerschweinchenkäfig steht auf einem Tisch (und nicht am Boden), damit die Tiere sich nicht erschrecken, wenn wir uns dem Käfig nähern.

### 4.2.2 Pflege/Krankheitsprophylaxe

Zu den regelmässigen Pflegemassnahmen gehören:

- Gewichtskontrolle (mindestens 1 x wöchentlich wägen, Gewicht protokollieren)
- Kontrolle der Ohren, Krallen, Pfotenballen und Zähne (wöchentlich, beim Wägen)
- Langhaarige Tiere müssen regelmässig gekämmt und die Haare idealerweise einige Millimeter über Bodenlänge gekürzt werden.

### 4.2.3 Fütterung

- Vitamin C: Da Meerschweinchen Vitamin C nicht selber synthetisieren können, muss dieses über das Futter verabreicht werden. Futter mit einem besonders hohen Vitamin C-Anteil ist Petersilie, Peperoni, Fenchel, Löwenzahn. Zusätzlich kann Vitamin C mittels Tropfen im Trinkwasser verabreicht werden.
- Grundnahrungsmittel: Heu muss immer in grosser Menge zur Verfügung stehen. Heu enthält einen grossen Rohfaseranteil und ist wichtig für die Verdauung sowie für den Abrieb der Backenzähne. Qualitativ einwandfreies Heu duftet frisch und ist trocken.

- Grünfütter: Neben Heu sollte idealerweise zur Mittagszeit Grünfütter verabreicht werden. Ideal sind Kräuter wie Löwenzahn, Petersilie, Basilikum, Salate wie Chicorée oder Endivien, Rüblikraut, Fenchelgrün; Blätter von Bäumen und Sträuchern wie Hasel, Apfel oder Johannisbeere, Gemüse wie Karotten, Gurke, Fenchel, Weisskohl; Obst wie Äpfel oder Beeren (in kleinen Mengen, da die meisten Früchte sehr zuckerhaltig sind). Wichtig ist, dass das Futter weder nass noch kalt und hygienisch einwandfrei ist (keine verfaulten oder verschimmelte Stellen).
- Futterumstellung: Bei Aussenhaltung sollte die Umstellung auf das Winterfutter langsam erfolgen und bereits Ende Sommer mit Gras reduziert und auf frisches Gemüse umgestellt werden.
- Körnerfutter und Pellets: Diese sind aufgrund ihres hohen Energiegehaltes nur für Tiere in Aussenhaltung während der kalten Jahreszeit notwendig und können bei Käfighaltung rasch zu Übergewicht führen.
- Nageobjekte: Äste und Zweige von Bäumen und Büschen dienen als Nageobjekte und müssen immer in ausreichender Menge und möglichst frisch zur Verfügung stehen.

#### **4.2.4 Enrichment**

Ideale Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sich an mit Futter:

- Futterstücke in einen Ziegelstein stecken, in einen kleinen Tontopf hängen, auf eine Schnur auffädeln und diese aufhängen.
- Den Käfig neu strukturieren mit verschiedenen Bodensubstraten (Stroh, Rindenschnitzel, Einstreu), Unterschlüpfen wie Korkröhren, Holzhäuschen, Ziegelröhren usw.

## **4.3 Hamster**

### **4.3.1 Haltungssystem**

Die meisten Hamster leben als Einzelgänger. Sie gehen sich in freier Wildbahn aus dem Weg und finden sich nur zur Paarungszeit zusammen. Zwerghamster sind weniger strikte Einzelgänger und können sich auch paarweise oder sogar in einer kleinen Gruppe von drei bis vier gleichgeschlechtlichen Tieren vertragen.

Alle Hamsterarten leben in freier Wildbahn die meiste Zeit des Tages in selbst gegrabenen Bauen unter der Erde, wo sie sich sicher fühlen und sind nur während einigen Stunden in der Nacht aktiv.

Ein Hamsterkäfig sollte an einem ruhigen Standort stehen in einem Raum, der sonst wenig genutzt wird, ohne helles Licht oder gar Sonneneinstrahlung.

Der Käfig sollte neben einer ausreichenden Grundfläche idealerweise verschiedene Etagen aufweisen und Gitterstäbe aus verzinktem Stahldraht. Die Gitterstäbe sollten senkrecht angeordnet sein. Die Einstreu im Käfig muss saugfähig und staubfrei sein. Mindestens ein Häuschen muss vorhanden sein, das nicht zu gross ist, um dem Bedürfnis der Tiere nach Wandkontakt nachzukommen. Es kann ausgepolstert werden mit Zellstoff (Taschentücher oder Toilettenpapier).

Hamster reagieren empfindlich auf Veränderungen in ihrer gewohnten Umgebung. Eine gründliche Reinigung des Käfigs, verbunden mit einem Wechsel der Einstreu, ist bei einem einzeln gehaltenen Hamster nur einmal pro Monat nötig. Um eine vertraute Umgebung zu schaffen, muss nach der gründlichen Reinigung jeweils etwas alte Einstreu in den Käfig gebracht werden.

Wichtig ist tägliches Entfernen der Futterreste, insbesondere von Frischfutter, das im Schlafhäuschen deponiert wurde. Gehamstertes Körnerfutter kann an Ort und Stelle gelassen werden. Das Wasser muss täglich kontrolliert werden.

### **4.3.2 Pflege/Krankheitsprophylaxe**

Anders als bei Kaninchen oder Meerschweinchen müssen beim Hamster die Krallen normalerweise nicht geschnitten werden. Auch eine Veränderung der Zähne ist unüblich. Die Pflege beschränkt sich somit auf das Auskämmen von langhaarigen Tieren.

Regelmässiges Wägen (1 x pro Woche) zur Kontrolle des Gesundheitszustandes und Protokollierung des Gewichtes ist sinnvoll.

### **4.3.3 Fütterung**

Die Nahrung des Hamsters setzt sich wie folgt zusammen:

- Pflanzliches Trockenfutter (ca. 50% des Futters): Futtermischung und Heu mit hohem Wiesenkräuteranteil
- Frischfutter (rund 40%): Karotten, Äpfel, Gurke, in kleinen Mengen, täglich frisch; Futterreste entfernen
- Tierisches Eiweiss (rund 10%): kleine Mengen an Quark, Hackfleisch oder Nassfutter für Hunde; Mehlwürmer oder Grillen/Heuschrecken
- Täglich frische Zweige samt Blättern, als Nageobjekte.
- Frisches Wasser aus einer Nippelflasche.

### **4.3.4 Enrichment**

Damit die Hamster ihrem grossen Erkundungsdrang nachgehen und täglich neue Erfahrungen machen können sowie um ihrem Kletterbedürfnis nachzukommen, können verschiedene Einrichtungsgegenstände in ihre Behausung gestellt werden wie Laufrad (mit grossem Durchmesser, geschlossener Lauffläche und einer geschlossenen Seite, idealerweise aus Holz), Leitern, Wippen, Röhrensysteme, ein Sandbad, Behälter mit Sand oder Torfmull.

## **4.4 Vögel (Kanarienvögel, Sittiche, Zebrafinken)**

### **4.4.1 Haltungssystem**

- Aussengehege: Idealerweise werden Vögel in einem Aussengehege gehalten. Dieses besteht aus einer Voliere und einem angrenzenden Innenraum. Dieser muss beheizt und für die Vögel jederzeit frei zugänglich sein. Um ein Entweichen der Vögel zu verhindern, ist eine Schleuse unverzichtbar. Alternativ zum Aussengehege ist auch ein Vogelzimmer geeignet. Dabei müssen Fenster gesichert sein.
- Einrichtung: Das Gehege muss mit genügend Naturästen, federnden Stangen oder Seilen unterschiedlicher Dicke ausgestattet sein. Die Vögel müssen sich verstecken und klettern können. Dabei muss auch mindestens ein Drittel der Voliere Platz zum Fliegen bieten. Sitzstangen aus Kunststoff mit Längsrillen oder Sandpapier dürfen keinesfalls verwendet werden. Auch Spiegel sind nicht geeignet für die Einrichtung, da sie die Tiere unnötig aggressiv machen können.
- Sand- und Wasserbad: Um ihr Gefieder sauber zu halten, baden viele Vögel täglich im Wasser (Nymphensittiche) oder auch im Sand (Kanarienvögel, Wellensittiche). Daher gehören eine Badegelegenheit sowie ein Sandbad zur Grundausrüstung der Voliere. Das Sandbad nimmt auch bei der Ernährung einen wichtigen Part ein (siehe Kapitel Ernährung).
- Volierengitter: Damit die Vögel auch die Vergitterung der Voliere für das Klettern verwenden können, sind waagrechte Stäbe nötig. Noch bessere Klettermöglichkeiten bietet die Kombination von waagrechten und senkrechten Stäben. Die Gitterstäbe und Drahtgeflechte müssen aus unbeschichtetem und rostfreiem Material bestehen.
- Sicht- und Wetterschutz: Das Dach der Voliere muss teilweise gedeckt sein, damit sich die Vögel vor der Witterung (Regen, Sonne) und kreisenden Greifvögeln schützen können. Mindestens eine Seite der Voliere sollte blickdicht sein.
- Licht: Es ist darauf zu achten, dass die Vögel in der Zimmerhaltung genügend Licht haben. Bei knappem Lichteinfall ist das Zimmer mit einer geeigneten Lichtquelle (UV-Licht) mit Vorschaltgerät (verhindert flimmerndes Licht) auszustatten.

- Klima: Die Umgebungstemperatur sollte möglichst wenige Schwankungen aufweisen. Abrupte Temperaturwechsel sind zu vermeiden. Auch Zugluft ist zu verhindern.

#### **4.4.2 Pflege/Krankheitsprophylaxe**

- Hygiene: Zur Erhaltung der Vogelgesundheit ist die Voliere regelmässig zu reinigen, um sie frei von Kot und Futterresten zu halten. Dies gilt insbesondere für die Sitzgelegenheiten und Sandbäder. Die Futter- und Wasserschalen sind täglich gründlich zu reinigen.
- Gesundheitskontrolle: Auch bei Vögeln ist eine regelmässige Gesundheitskontrolle unerlässlich, allerdings aus der Ferne. Aussagen geben das Verhalten, Federverlust, Farbe und Beschaffenheit der Ausscheidungen, Blutspuren, Zustand von Krallen, Schnabel, Augen, Kloake und Gefieder. Die Gesundheitskontrolle ist in einem Protokoll zu erfassen.
- Krallenpflege: Bei Vögeln ist besonders auf regelmässige und fachgerechte Krallenpflege zu achten.
- Sepiaschale: Für die Versorgung mit Kalk und für die Schnabelpflege ist eine Sepiaschale wichtig, an der die Vögel nagen und den Schnabel wetzen können.

#### **4.4.3 Fütterung**

- Hauptfutter: Eine Körnermischung, ergänzt mit frischem Grünfutter oder Obst, ist das Hauptfutter. Zusätzlich sollten einmal pro Woche kleine Mengen von eiweisshaltigem Futter wie beispielsweise Keimfutter, Insekten oder gekochtes Ei verabreicht werden.
- Futter- und Wasserschalen: Es müssen mehrere Futter- und Wasserschalen bereitgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Schalen nicht unter Sitzstangen gestellt werden.
- Grit: Vögel müssen Steinchen (Sand, Grit) aufnehmen, damit sie die Körner und Sämereien verdauen können.
- Futterplan: Um Fehlernährungen zu vermeiden, ist ein Futterplan und eine entsprechende Protokollierung zwingend.

#### **4.4.4 Enrichment**

- Sozialkontakte: Die beste Vogel-Beschäftigung ist der Sozialkontakt mit Artgenossen in einer grosszügigen und abwechslungsreichen Voliere oder in einem Vogelzimmer.
- Futter: Obst- oder Gemüsestücke können beispielsweise auf Äste gespiesst, in Gitterbällen angeboten oder in Tannzapfen gesteckt werden. Gräser können aufgehängt oder in Korkröhren angeboten werden.
- Frische Zweige: Regelmässig ausgewechselte Zweige mit Knospen oder Blättern bieten Vögeln eine willkommene Abwechslung. Sie können an den Zweigen, Knospen und Blättern nagen und auf dem Grünzeug herumklettern und sich verstecken.
- Wasserdusche: Nicht wenige Vögel lieben das mit Wasser eingesprüht werden. Neben der Beschäftigung dient eine Dusche auch der Gefiederpflege.
- Einrichtung: Abwechslungsreiche, regelmässig veränderte Einrichtung bedient die Neugier der Vögel.